Die Bestimmungen über Hochverrat in den Entwürfen zum neuen Strafgesetzbuch im Vergleich mit dem geltenden Recht unter Berücksichtigung des Republikschutzgesetzes vom 25. März 1930.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Georg Kiessel
aus Nürnberg
Referendar am Amtsgericht Nürnberg.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Oktober 1930.

Erlangen
Buchdruckerei von Karl Döres, Jägerstraße 3
1931

31:208

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Univ.-Prof. Dr. August Köhler.

Einleitung.

„Die Delikte des Hochverrats und Landesverrats führen, wie ein Blick in die Mitteilungen des Kaiserl. Statistischen Amts bestätigt, ein friedliches Dasein. Gehören sie doch glücklicherweise zu den am seltensten vorkommenden Verbrechen".

Die glücklichen Zeiten, in denen Köhler in seiner Studie über Hoch- und Landesverrat diese Worte an den Eingang seiner Ausführungen stellen konnte, sind vorüber.

Nach dem heutigen Stand der Reichskriminalistik ist die Gruppe der Vergehen und Verbrechen gegen den Staat, öffentliche Ordnung und Religion in die zweitstärkste Deliktsgruppe aufgerückt. Dabei hat sich in letzter Zeit gezeigt, daß die weite Ausdehnung des Hochverratsbegriffes, der allgemeine Tatbestand, wie wir ihn im Strafgesetzbuch haben, nicht in der Lage war, die Fülle der verschiedenartigen Begehungsformen des Delikts zu bewältigen.

Man muß daher Theodor Mommsen recht geben, wenn er sagt, daß die Unbestimmtheit des Hochverratsbegriffes ihn zu einer Geißel der Menschheit machen kann. Durch viele Vorschläge hat man bis in die letzten Jahre versucht, die strittigen Begriffe genau zu umschreiben und ist oft zu entgegengesetzten Ergebnissen gekommen. Das hat seinen Grund darin, daß bei einer erschöpfenden Würdigung des Hochverratsbegriffes, mehr, als bei den anderen Delikten, soziologische Erwägungen mitspielen müssen.

Ich werde in der vorliegenden Arbeit auf solche Gesichtspunkte nicht eingehen, da ich mir darüber im klaren bin, daß dies ohne Ausschaltung politischer Anschauungen nicht möglich sein wird. Ich werde mich vielmehr darauf beschränken, die juristischen Probleme, die in den Entwürfen und in den Vorschlägen zu den Entwürfen zum neuen Strafgesetzbuch aufgetaucht sind, im Vergleich mit den Bestimmungen des geltenden Rechts zu würdigen. Dabei soll auch der Kritik Raum gelassen werden.

Die Notwendigkeit sich einmal rückschauend mit den erwähnten Problemen auseinanderzusetzen, erscheint darin begründet, daß jetzt die Strafrechtsreform in ihr entscheidendes Stadium getreten ist. Denn durch das Gesetz zur Fortführung der Strafrechtsreform vom 31. März 1928 ist der Erhalt und die Fortsetzung der bisher geleisteten Arbeit sicher gestellt. Um ein getreues Bild der augenblicklichen Verhältnisse, was die geltenden Bestimmungen anlangt, wiederzugeben, konnte an dem Gesetz zum Schutz der Republik nicht vorübergegangen werden, da es in einigen seiner Paragraphen die Hochverratsbestimmungen des geltenden Rechts zu ergänzen glaubt.

Kapitel I

§ 1. Allgemeines über den Begriff Hochverrat.

Wie schon in der Einleitung angedeutet worden ist, ergeben sich bei der Konstruktion des Hochverratsbegriffes erhebliche Schwierigkeiten; deshalb hat sich wohl auch der Gesetzgeber des geltenden Rechts mit einer kasuistischen Aufzählung der einzelnen verbrecherischen Handlungen begnügt und lediglich einen Oberbegriff „Hochverrat" geschaffen. Man kann die vielen Bemühungen der Wissenschaft, diesen Begriff richtig zu erfassen, wenn auch nicht als gescheitert, so doch nicht als durchaus gelungen betrachten.

Feuerbach, der klare und scharfe Denker, sagt in seiner philosophisch-juridischen Untersuchung des Hochverrats, daß das Wort „Hochverrat" so oft und so strafbar entweiht, so willkürlich bestimmt und in der Praxis soweit ausgedehnt worden sei, daß es von nicht geringer Schwierigkeit sein muß, das Wort auf seinen wahren Sinn zurückzuführen und uns dadurch einen Leitfaden für die Bestimmungen der einzelnen unter den Verbrechen überhaupt enthaltenen Fälle zu erwerben. (Siehe auch Bisoukides S. 10). Ebenso zeigen uns die Gesetze hier keine Wege, da sie entweder garnichts sagen, was sie unter Verbrechen verstehen, oder nur einzelne Fälle aufzählen, oder uns einen Begriff geben, der selbst durch höhere Prinzipien bestimmt werden müsse.

„Die Philosophie bleibt also hier unsere einzige Retterin und ihr wird um so weniger auf Kosten der Rechtsgelahrtheit ein Opfer gebracht, je mehr uns die Gesetze selbst die Erlaubnis erteilen müssen, uns ihrer Hilfe zu bedienen" (Feuerbach S. 2 ff.).

Bei einer Unterscheidung zwischen Staats- und Privatverbrechen bestehen nach seiner Ansicht die Staatsverbrechen in solchen Handlungen, bei denen der Staat selbst unmittelbarer

Gegenstand der Beleidigung ist. Der Hochverrat sei das schwerste Staatsverbrechen, weil durch ihn die Existenz des Staates selbst angegriffen werde und damit eine Verletzung der Grundverträge der bürgerlichen Gesellschaft gegeben sei; denn auf diesen Grundverträgen bestehe nach der damaligen auch von Feuerbach vertretenen Ansicht der Staat. Es waren dies der pactum unionis, d. h. der Gesellschafts- oder Vereinigungsvertrag, der pactum subjectionis oder der Unterwerfungsvertrag, und der pactum ordinationis, der Verfassungsvertrag. Ein Angriff auf einen dieser Grundverträge sei als Verbrechen des Hochverrats zu würdigen (Feuerbach S. 143 u. 144). Man muß Bisoukides recht geben, wenn er sagt, daß der Feuerbachsche Begriff nicht mehr verwertbar ist, da er in den von ihm befürchteten Fehler, daß der positive Jurist den Weg des Gesetzes gänzlich verlasse, selbst verfallen sei. Feuerbachs Methode, auf philosophischer Grundlage den Hochverratsbegriff, der nicht nur für das damals geltende Recht, sondern für alle Zeiten Geltung haben soll, aufzubauen, ist abzulehnen und ist auch in fast der gesamten neuen Wissenschaft abgelehnt worden. Der Hochverratsbegriff kann sich nur auf positivem Recht aufbauen und dieses positive Recht kann sich im Lauf der Zeiten ändern.

Von den neueren Schriftstellern definiert Köhler den Hochverrat als jeden Angriff auf die Staatsregierung, welche ihren rechtlichen Aufbau gewaltsam verändern oder das monarchische Haupt der Regierung dauernd oder vorübergehend beseitigen will, sowie jeden Angriff auf den unverminderten Fortbestand des Staatsgebietes. Diese genaue Definition des Begriffes ist der an sich herrschenden von Liszt (2. Auflage 1927) und Allfeld (Lehrbuch des Strafrechts 8. Auflage S. 546) vorzuziehen, wonach der Hochverrat „den Angriff auf den Staat in seinem inneren Bestand, mithin auf sein Dasein als Einzelwesen" darstelle.

Bisoukides (S. 15) wendet hier mit Recht ein, daß dadurch der Gegensatz der inneren und äußeren Sicherheit im Verhältnis zum Landesverrat nicht als befriedigend gelten kann, weil bei einem Angriff auf die innere Sicherheit des Staates, die äußere in Mitleidenschaft gezogen werden kann, wenn z. B. die Einverleibung eines Gebietsteiles in einem fremden Staat angestrebt wird. Eine Grenze zwischen innerer und äußerer Sicherheit sei deshalb sehr schwer zu ziehen.

Knitschky (S. 123) geht in seiner Auslegung des Begriffes zu weit. Er definiert den Hochverrat als den verbrecherischen Eingriff in die Selbständigkeit des Staates, durch welchen der Täter entweder die bestehende Gestaltung des Staatswesens ab-

ändert oder die Person des Staatsoberhauptes verletzt. Es sei als Nachwirkung der geschichtlichen Entwicklung zu betrachten, wenn diese beiden Verbrechen jetzt unter dem Begriff „Hochverrat" vereinigt scheinen.

In starkem Gegensatz zu diesen Auffassungen steht Hälschner (2, 727), der es für unmöglich hält, den Tatbestand des Hochverrats so umfassend zu bestimmen, daß die verschiedenen im Gesetz kasuistisch aufgezählten Fälle einheitlich unter einem Begriff vereinigt werden. Nach seiner Ansicht hätten sie nur miteinander gemein, daß sie Staatsverbrechen seien, „welche einem alten Herkommen zulieb mit dem gemeinsamen Namen „Hochverrat" bezeichnet werden". Deshalb sei der Name „Hochverrat aufzugeben, insbesondere, da diese verschiedenen Verbrechen auch verschieden bestraft werden.

Bisoukides folgt ihm in diesen Ansichten (S. 16). Er macht lediglich in Anlehnung an Berner den Vorschlag, falls es unumgänglich sein sollte, einen umfassenden Hochverratsbegriff aufzustellen, den Hochverrat „als ein verbrecherisches Unternehmen aufzufassen, welches darauf gerichtet ist, das Leben und die Freiheit des Herrschers zu verletzen oder eine gewaltsame Aenderung der Verfassung oder des Staatsgebietes herbeizuführen". Diese Definition ähnelt sehr der von Knitschky und es ist bei ihr das Gleiche zu beanstanden, nämlich, daß sie zu dehnbar ist.

Es ist ja nun unzweifelhaft, daß man unter Hochverrat heute etwas ganz anderes versteht, als zur Zeit der Prägung dieses Wortes. Der Ausdruck findet sich zum erstenmale im § 91 des allgem. L.R. II 20 und bezeichnet einen Treubruch des Verbrechers gegen den Staat und Staatsoberhaupt. Das Verbrechen in diesem Sinne kann also nur dann begangen werden, wenn ein Treuverhältnis zum Staat bez. Staatsoberhaupt vorliegt. Nach dem geltenden Recht kann aber Subjekt des Hochverrats auch ein Ausländer sein.

Hamm (Reform des Reichsstrafgesetzbuch S. 2) wendet deshalb in logischer Folgerung ein, daß ein Ausländer dem fremden Staate und dessen Oberhaupt keine Treue schulde und deshalb durch Verbrechen ihnen gegenüber keinen Verrat begehe. Die Bezeichnung sei also irreführend.

Im Gegensatz zu dieser Ansicht hat van Calker (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts S. 15) schon früher folgendes ausgeführt: Die Verwendung eines überkommenen Begriffes, wie ihn der Hochverrat darstellt, sei nur dann nachteilig, wenn sich der Gesetzgeber durch diesen Begriff beherrschen lasse, d. h. wenn das Festhalten an diesem

Begriff eine den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechende Entwicklung aufhält und hindert. Eine solche nachteilige Wirkung sei insbesondere dann zu besorgen, wenn ein Begriff in seiner Bezeichnung an Besonderheiten seiner früheren Periode der geschichtlichen Entwicklung gebunden ist.

Ein solches Verhältnis liegt nun bei dem Begriff des Hochverrats, wie Hamm zugegeben werden kann, ohne jeden Zweifel vor. Das geltende Recht hat aber diesen Begriff in Richtung auf das Subjekt erweitert und sich durch das Festhalten an der Bezeichnung „Verrat" nicht daran hindern lassen, den mit der Entwicklung veränderten Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Es ist also an der Uebernahme des alten Begriffes nichts zu beanstanden.

Hamm befürchtet ferner die Möglichkeit, daß sich der Richter bei der Strafzumessung verleiten lassen könne, gegen einen Ausländer eine mildere Beurteilung zu Grunde zu legen, als gegen einen Inländer, obwohl doch gerade bei einer Begehung durch einen Ausländer das verletzte Nationalgefühl eine stärkere Sühne heischen würde. Ich bin der Anschauung, daß man unseren Richtern ruhigen Herzens das Vertrauen schenken kann, daß sie ihrem Urteil das richtige Maß gegen alle Subjekte des Hochverrats zugrundelegen. Es ist doch tatsächlich nicht zu erwarten, daß ein moderner Richter an der ursprünglichen Bedeutung des Wortes „Hochverrat" kleben bleiben würde, wo man sich heute selbst in Laienkreisen über die weite Ausdehnung und Auslegung des Begriffes im klaren ist.

Es steht aber nun gleichwohl fest, daß der Begriff „Hochverrat", wie man ihn im geltenden Recht hat und wie er durch die Entwürfe in das neue Strafgesetzbuch übernommen werden soll, nicht glücklich gewählt ist, da die Tatbestände, die unter ihm gruppiert sind, durch den Wortlaut und den Sinn nicht gekennzeichnet werden. Daher ist zu prüfen, ob nicht die Möglichkeit besteht, diesen mangelhaften Ausdruck durch einen besseren zu ersetzen. Es sind viele Vorschläge gemacht worden, von denen nur einzelne angeführt werden sollen.

Es kann vorweg genommen werden, daß von keiner Seite eine befriedigende Lösung erzielt wurde, weil sich eben eine Gruppe von so verschiedenen Tatbeständen und ebenso verschiedenen Strafsatzungen, nach meiner Ansicht einfach nicht unter einen Begriff zusammenfassen läßt. Hamm will das Wort „Hochverrat" gestrichen und es durch „Angriffe auf den Staat" ersetzt haben. (Reform des Reichsstrafgesetzbuch S. 2) Römer hält es durch den Ausdruck „Staatsanschlag" de lege ferenda für genügend ersetzt. (Römer S. 38 ff.) Es wird hier von diesen

ausgezeichneten Juristen der Sinn der zusammenzufassenden Tatbestände zwar richtig getroffen, doch stellen ihre Vorschläge wiederrum viel zu weite Begriffe dar, als daß man sie als Legaldefinition für alle in Betracht kommende Tatbestände verwenden möchte.

Bisoukides (S. 153) will wohl in Anlegung an das italienische Strafgesetzbuch, das als Unterart der delitti contro la sicurezza dello Stato, die delitti contro la patria aufstellt, die beiden Begriffe Staat und Vaterland in ihrem Verhältnis zueinander den wissenschaftlichen Erörterungen zugrundelegen. (Siehe auch van Calker S. 16 Anmerkung 1).

Van Calker weist mit Recht darauf hin, daß die betreffenden Tatbestände durch diese Unterscheidung keineswegs deutlicher umrissen sind. Er führt weiterhin aus, daß bei einem Vergleich mit anderen ausländischen Gesetzgebungen die Tatbestände, was die systematische Darstellung und Klarlegung anlangt, gegenüber dem deutschen Recht keinerlei Vorzüge aufweisen.

In der Begründung zum Vorentwurf (S. 411, 412) wird die Beibehaltung des Ausdrucks „Hochverrat" damit verteidigt, daß er sich schon seit dem allgemeinen Landrecht in die deutsche Gesetzessprache eingebürgert habe. In Folge langer Gewohnheit stünden die mit diesen Ausdrücken zu verbindenden Begriffe auch im allgemeinen Sprachgebrauch fest und es sei anerkannt, daß sie nur dazu dienen, innerhalb der Staatsverbrechen im engeren Sinn, zusammengehörige Tatbestände zu Gruppen zu ordnen, daß aber aus ihnen keine Schlußfolgerungen auf die Erfordernisse der einzelnen ihnen unterstellten Tatbestände zulässig seien.

Die anderen Entwürfe haben sich diese Ausführung zu eigen gemacht. Zu den Objekten für hochverräterische Angriffe kommen im Entwurf von 1927 noch die Person des Reichspräsidenten und auswärtige Staaten.

Nach menschlichem Ermessen ist durch diese Stellungsnahme auch des jüngsten Entwurfs der wissenschaftliche Streit über den Begriff „Hochverrat" praktisch für lange Zeit entschieden. Nach meinem Dafürhalten kann diese Lösung, die ja eigentlich keine ist, als genügend betrachtet werden, denn es ist von großer Wichtigkeit, daß für Vergehen und Verbrechen, die den Staat in seinem Bestand gefährden, ein gemeinsamer Oberbegriff vorhanden ist, der sich auch bei dem Laien so sehr eingebürgert hat, daß er sich vorstellen kann, worauf es ankommt und worum es geht. Dazu ist nötig, daß dieser Oberbegriff volkstümlich ist und das trifft bei dem Wort „Hochverrat" ohne allen Zweifel zu. Gerade aus diesem Grunde erscheint es unglaubhaft, daß sich

die vorgeschlagenen Begriffe in Laienkreisen so rasch einführen werden. Die Verfechter der Ansicht, daß eine Aenderung nötig wäre, werden entgegenhalten, daß ja gerade der Begriff „Hochverrat“ nicht das ausdrückt, worauf es in den unter ihm zusammengefaßten Tatbeständen ankommt. Darauf ist zu erwidern, daß in diesem Falle bei der Beurteilung des Hochverratsbegriffes, wie ihn das Volk sich vorstellt, nicht die ursprüngliche Wortbedeutung ausschlaggebend ist, sondern eben das, was der Volksvorstellung zugrunde liegt.

Kapitel II

§ 2. Das Unternehmen im geltenden Recht und die Abschaffung des Begriffes in den Entwürfen.

Im § 81 des Strafgesetzbuches wird bestimmt, daß derjenige wegen Hochverrats bestraft wird, der die in dem Paragraphen aufgezählten Verbrechen „unternimmt“. Der folgende Paragraph erläutert dahingehend, daß jede Handlung durch welche das Vorhaben des Verbrechens des Hochverrats unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, als ein Unternehmen anzusehen ist. Der Begriff „Unternehmen“ ist im Strafgesetzbuch noch an vielen anderen Stellen zu finden, doch sind die Gründe, denen dieser Begriff sein Dasein verdankt, in den einzelnen Fällen sehr verschieden. Ein einheitlicher geschichtlicher Ursprung konnte nicht festgestellt werden. Da eine Erläuterung dieses Begriffes im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches fehlt, muß man Barwasser zustimmen, wenn er sagt, daß es sich hier um keinen terminus technicus des Strafgesetzbuches handeln könne. Die schon oben erwähnte Begriffsbestimmung im § 82 des Strafgesetzbuches, die wohl nach Ansicht des Gesetzgebers Klarheit schaffen sollte, hat gerade das Gegenteil erreicht und Anlaß zu lebhaften Controversen in der Literatur gegeben. Es waren hauptsächlich drei Auffassungen, die verfochten wurden.

Auf der einen Seite wird die Ansicht vertreten, daß das Unternehmen enger sei, als der Versuch (Allfeld 8. Aufl. S. 188, Hugo Meyer Lehrbuch 1888 S. 201, Bisoukides S. 52 ff., Hälschner Band 2 S. 443, Olshausen zu § 82 Nr. 1 u. 2), die zweite hält den Begriff für weiter, als den des Versuchs (Köhler G. A. Band 51 S. 140 ff., Frank Kommentar Band 2 § 82, Lißt Lehrbuch des Strafrechts S. 566, Paczkowsky das Unternehmen des Hochverrats im Verhältnis zu Versuch und Vollendung S. 88 ff.). Die dritte endlich behauptet, daß sich die Unternehmungshandlungen mit denen des Versuchs decken. Auf diese drei Auffassungen und ihre Be-

gründung einzugehen, ist nicht der Zweck dieser Arbeit, um so mehr, als man sich in keinem der Entwürfe bemüht hat, diese Streitfragen zu lösen. Man hat kurzerhand den Unternehmungsbegriff ausgeschaltet und die allgemeinen Begriffe: vollendetes Delikt, Versuch und Vorbereitungshandlungen, eingeführt.

Der Vorentwurf ist allerdings noch nicht so weit gegangen, sondern hat an Stelle des Wortes „unternimmt" den zweifelsohne nicht mißverständlichen Ausdruck „versucht" gesetzt. Die Begründung zum Vorentwurf ist davon ausgegangen, daß die herrschende Meinung in der Wissenschaft das „Unternehmen" mit dem „Versuch identificiere. Das war eine irrige Annahme, da, wie schon oben ausgeführt wurde, eine große Anzahl bedeutender Schriftsteller auf einem anderen Standpunkt steht. Trotzdem bedeutet natürlich die Fassung des Vorentwurfs eine Verbesserung gegenüber der des geltenden Rechts. Hamm (S. 6) führt aber in logischer Folge aus, daß die nunmehrige Fassung inkorrekt sei, weil danach nur der Versuch und nicht auch das vollendete Delikt bestraft würde. Dagegen ist vorgebracht worden, daß diese Interpretation zu wörtlich und zu weitgehend sei, da man selbstverständlich annehmen müsse, daß auch das vollendete Delikt genau so geahndet werde (Ulrich S. 36). Dieser Schluß wäre dann zutreffend, wenn es sich bei der nicht vorgesehenen Bestrafung des vollendeten Delikts im Vorentwurf, um ein Redaktionsversehen handeln würde. Davon kann aber keine Rede sein, da die Väter des Vorentwurfs allen Anschein nach von der richtigen Voraussetzung ausgegangen sind, daß die Bestrafung des vollendeten Delikts nach geschichtlicher Erfahrung und menschlichen Ermessen illusorisch sei und daß man deshalb auf eine Strafandrohung in Richtung gegen das vollendete Hochverratsverbrechen verzichten könne.

Die folgenden Entwürfe verlassen vollständig den Weg des Vorentwurfs (Vgl. E. 19 § 138, E. 25 § 85, E. 27 § 86). Sie stellen das Hochverratsverbrechen auf die vollendete Tat ab. In der Denkschrift zum Entwurf 19 (S. 123) wird behauptet, daß dadurch allen Zweifeln über den Unternehmungsbegriff ein Ende gemacht werde. Es wird also angenommen, daß mit der Beseitigung des irreführenden Ausdrucks „Unternehmen" allen bisherigen Streitfragen der Boden entzogen werde.

Der Begriff „Unternehmen" ist aber doch nicht das einzige Mißverständliche, sondern vielmehr seine unglückliche Definition im § 82 des Strafgesetzbuchs! Die richtige Lösung wäre also die gewesen, wenn sich die Gesetzgeber des künftigen Strafgesetzbuches hätten entschließen können, genau zu umschreiben, was

man unter Unternehmen verstehe. Man hätte sich eindeutig zu einer der bestehenden Auffassungen bekennen und den Ausdruck beibehalten müssen. Es mag zugegeben werden, daß die Fassung der jüngsten Entwürfe klar und eindeutig ist. Man hat aber durch diese Bestimmtheit des Ausdrucks der Eigenart des Hochverratsdeliktes nicht Rechnung getragen.

Vollendeter Hochverrat mag theoretisch als Verbrechen gelten, praktisch kann es aber nie zu einer Strafverfolgung kommen, nach dem alten Grundsatz, wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter; denn der neue Machthaber wird sich wohl nicht den Richtern zur Aburteilung stellen. Daher ist es zu verstehen, wenn Schreiner (S. 53, Siehe auch Lubowsky S. 40) es für lächerlich findet, wenn die Republik verkündet: Wer es fertig bringt, mit Gewalt die Monarchie einzuführen, wird mit Zuchthaus bestraft.

Eine andere unglückliche Auswirkung der neuen Bestimmungen kann sich daraus ergeben, daß bei einer Gleichstellung des hochverräterischen Versuchs mit den allgemeinen Versuchshandlungen — ganz abgesehen von dem umfangreichen Strafrahmen — in Zukunft dem Richter keine Gelegenheit mehr gegeben ist, bei freiwilligem Rücktritt vom Versuch und bei tätiger Reue, dem Täter die Strafe aufzuerlegen, die der Staat, infolge der besonderen Gefährlichkeit des Delikts für seinen Bestand, fordern kann.

Die neueren Entwürfe haben also in diesem Punkte versagt. Sie sind an Problemen vorbeigegangen, anstatt sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Leider ist für die Zukunft zu befürchten, daß dies auf Kosten des genügenden Schutzes des Staates geschehen ist.

Kapitel III

§ 3. Das Subjekt des Hochverrats.

Der deutschrechtliche Grundsatz, daß das mögliche Subjekt des Hochverrats nur eine Person sein könne, welche zum Staat in einem besonderen Treuverhältnis stehe, sei es als geschichtliche Reminiscenz eingangs erwähnt.

Das Strafgesetzbuch hat diesen irrigen Standpunkt verlassen und bestraft jedes hochverräterische Verbrechen gegen das deutsche Reich, gleichviel, von wem oder wo es begangen worden ist. Das geltende Recht folgt dem Real- oder Schutzprinzip, das besagt, daß jede Verletzung eines Rechtsgut des Staates ohne

Berücksichtigung des Begehungsortes und der Staatsangehörigkeit des Täters bestraft wird. Dieses Prinzip, das auch die Entwürfe vertreten, wurde heftig kritisiert. Schon Binding (S. 425 II) hat eine Trennung der Behandlung eines Inländers von einem Ausländer, die sich eines Hochverratsdeliktes schuldig gemacht haben, für erforderlich gehalten. Der Ausländer sollte nicht so schwer bestraft werden und Ehrverlust als Nebenstrafe für ihn auf keinen Fall Anwendung finden. Binding will also die Tat eines Inländers schwerer ahnden, weil er sie moralisch für besonders verwerflich hält.

Gerade das Gegenteil hält Hamm (Reform des Reichsstrafgesetzbuches S. 2) für richtig. Der von einem Ausländer verübte Hochverrat sei schwerer zu bestrafen, als der eines Inländers, da durch die Tat eines Fremden das Nationalgefühl in noch höherem Maße berührt werde, als durch die eines Volksgenossen und erst recht zur Forderung einer gerechten Sühne zwinge.

Jede der beiden vertretenen Ansichten hat etwas Richtiges für sich. Ich habe sie lediglich deshalb gegenübergestellt, um zu zeigen, wie hier zwei hervorragende Juristen zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen gekommen sind.

Es ist ebenso falsch die Tat eines Ausländers durch das Gesetz zu privilegieren, wie die eines Inländers zu qualifizieren. Dadurch würden die Motive des Täters zu einem Hauptgegenstand des gesetzlichen Tatbestandes gemacht werden. Dem Richter ist aber doch Gelegenheit gegeben, durch den außerordentlich weiten Spielraum der Strafandrohung in den Entwürfen auf sie Rücksicht zu nehmen.

Es ist also den Entwürfen rechtzugeben, wenn sie den Standpunkt des geltenden Rechts beibehalten haben. Gleichviel ob ein Ausländer oder Inländer der Täter ist, behält die Gefährlichkeit der Tat ihre hohe Bedeutung für den Staat. Darauf allein ist Rücksicht zu nehmen.

Das Strafgesetzbuch spricht in seinem § 4 Abschnitt 2. Z. I von „hochverräterischen Handlungen". Von der herrschenden Meinung (Siehe Ebermayer § 4, 3, Frank § 4, 3, Olshausen § 4, 10a, Hälschner 2, 734, Binding 2, 424, Bisoukides S. 22) werden darunter alle unter die §§ 80—86 fallende Delikte verstanden, allein Rubo (§ 4 Anm. 6) behauptet, daß unter hochverräterischen Handlungen nur die Tatbestände in den §§ 80—82 zu verstehen seien. Die Entwürfe haben nun an Stelle des Ausdrucks „hochverräterische Handlungen" das Wort „Hochverrat" gesetzt. Das kann noch mehr, als der Ausdruck im geltenden Recht zum Nachdenken darüber führen, ob der amtliche Entwurf den § 86,

der den Namen „Hochverrat“ trägt, treffen will oder alle hochverräterischen Delikte.

Die Entwürfe haben die hochverräterischen Delikte von den landesverräterischen dadurch scharf getrennt, daß sie beide Verbrechensarten in verschiedene Abschnitte eingeteilt haben, von denen der eine „Hochverrat“ und der andere „Landesverrat“ überschrieben ist. Daraus glaube ich den Schluß ziehen zu können, daß unter dem Ausdruck „Hochverrat“ in Ziffer 1 des § 6 des amtlichen Entwurfs alle die Delikte zu verstehen sind, die unter dem gemeinsamen Oberbegriff „Hochverrat“ im E. 27 im Gegensatz zum Landesverrat zusammengefaßt sind.

§ 4. Die Objekte des Hochverrats.

Vorbemerkung.

Durch die Revolution von 1918 sind die Bestimmungen, die das Staatsoberhaupt gegen hochverräterische Angriffe schützen sollen, gegenstandslos geworden; es wird deshalb nicht auf sie eingegangen. Abschnitt 2 des amtlichen Entwurfes, der den Angriff auf die verfassungsmäßigen Rechte und Befugnisse des Reichspräsidenten unter Strafe stellt, soll aus Gründen. die weiter unten ausgeführt werden, unter der Rubrik Verfassungshochverrat behandelt werden.

I. Angriffe auf die Verfassung.

Als die Strafbestimmungen über Hochverrat, wie sie jetzt bestehen, geschaffen wurden, hat man nicht daran gedacht, daß aus der Monarchie eine Republik werden könne. Es ist deshalb die Behauptung aufgestellt worden, daß der § 81 Absatz 1 Nr. 2 mit dem Wegfall der monarchischen Staatsform seine Geltung verloren habe. Diesen Einwand hat das Reichsgericht entkräftet. Es hat in E. 56, 261 ausgeführt, daß die strafgesetzlichen Bestimmungen über Hochverrat die Verfassung in ihrer jeweils bestehenden Form schützen, keineswegs nur in der Gestalt, wie sie gerade zur Zeit der Erlassung des Strafgesetzbuches bestand. Der Artikel 178 Absatz 2 der Weimarschen Verfassung hat alle Gesetze und Verordnungen des Reiches, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht, für in Kraft bleibend erklärt. Diese Voraussetzung erfüllt der § 81 Absatz 1 Nr. 2. Er bleibt deshalb wirksam für die jetzige Weimarer Verfassung. Jede neue Verfassung, die sich nicht mit legalen Mitteln durchgesetzt hat, genießt dann Rechtsschutz, wenn sie sich durchgesetzt hat. (Vgl. v. Weber in Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben Band V S. 173 ff.)

Selbstverständlich gehen die Ansichten darüber, was Verfassung ist, stark auseinander. Die meisten Meinungen beschränken das Verbrechen des Hochverrats auf die wesentlichen Bestandteile der Verfassung, wobei sie unter Verfassung nicht Verfassungsurkunde und Verfassungsgesetze verstehen, sondern die Gesamtheit der Rechtssätze über die Organisation der Staatsregierung, der Volksvertretung und über die Voraussetzung ihrer Tätigkeit. (Köhler G. A. S. 141) Köhler weist ferner mit Recht darauf hin, daß eine Verfassung im Sinne des § 81 Z. 2 auch diejenigen Staaten haben, die keine Verfassung im formellen Sinne besitzen.

Das Reichsgericht definiert, daß in der Verfassung im Sinne des § 81 diejenigen Bestandteile der Verfassung zu verstehen seien, welche die Grundlagen des politischen Staatsleben bilden, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Regelung gerade durch die Verfassungsurkunde erfolgt ist, oder nicht. Solche Grundlagen sind z. B. nach Judikatur des Reichsgerichts: die Regierungsrechte der Reichsregierung, der Landesregierungen, der Senate der freien Städte, das Wahlrecht, der Wehrverfassung, dagegen nicht die Preßfreiheit oder die freie Religionsausübung. (Vgl. Olshausen Lißt, van Calker, Binding, Ebermayer und Allfeld.)

Im Anschluß daran muß man Berners Bedenken (S. 358), daß es sehr gefährlich sei, die Entscheidung über die Bedeutung der Verfassungsbestimmungen, dem Richter zu überlassen, eine gewisse Berechtigung nicht versagen, doch ist die Gefahr einer widersprechenden Judikatur deshalb nicht zu befürchten, weil für die Aburteilung des Hochverratsverbrechen als einzige Instanz das Reichsgericht zuständig ist. Dadurch erscheint eine einheitliche Rechtssprechung gewährleistet.

Knitschkys Auffassung (S. 148), daß alle Versuche, den Kreis derjenigen Angelegenheiten, deren Verwaltung dem Staate obliegt, zu vermehren oder zu verringern als hochverräterisch zu bezeichnen seien, hat schon Köhler als zu weitgehend bezeichnet. Die entgegengesetzte Anschauung Johns (S. 13), der nur in den Fällen der Aenderung einer monarchischen Verfassung in eine republikanische, einer konstitutionellen in eine absolute, einer mit ständischer Vertretung in eine mit repräsentativer, den Tatbestand des Hochverrats verwirkt sehen will, ist dagegen als zu eng abzulehnen.

Von einer geringen Anzahl von älteren Schriftstellern wird die Ansicht vertreten, daß sich Verfassung mit Verfassungsurkunde decke. Dieser Meinung ist besonders Rubo, der behauptet, daß lediglich der Inhalt der Verfassungsurkunde geschützt sei. Der gleichen Ansicht ist Rüdorff (§ 81, 5) und Beseler (S. 224).

Bei der Interpretation des Wortes „ändern“ passen sich die Schriftsteller natürlich ihrer Auffassung über die Verfassung an. Als richtige und herrschende Ansicht ist nach meiner Auffassung diejenige anzusehen, wie sie Köhler folgendermaßen definiert: Es braucht nicht gewollt sein, die Verfassung als Ganzes zu ändern. Die Verfassung ist geändert, wenn auch nur ein Bruchteil ihrer Bestimmungen anders geworden ist.

Es sei darauf hingewiesen, daß ein Unterschied zu machen ist, zwischen Verfassungsänderung und Verfassungsverletzung. (Siehe Bisoukides S. 41) Die letztere hat das Strafgesetzbuch in besondren Paragraphen gewürdigt.

Die Entwürfe lassen es bei den Ausdrücken „ändern“ und „Verfassung“. Die Begründung zum Vorentwurf (S. 423), mit der die späteren Entwürfe im Einklang stehen, vertritt den Standpunkt, daß ein besserer Ausdruck nicht zur Verfügung stehe; ferner habe sich die Auslegung dieses Begriffes immer in den richtigen Grenzen gehalten und den Tatbestand richtig klargelegt.

Hamm (S. 6) und andere schlagen vor, an Stelle „Verfassung“, „Grundlagen der Verfassung“ zu setzen. Dieser Ausdruck mag der genauere sein, doch scheint die Streitfrage unwesentlich. Die Begründung zum Vorentwurf führt ferner aus, daß es unmöglich sei, alle Einrichtungen, die Gegenstand eines hochverräterischen Angriffes sein könnten, im einzelnen erschöpfend aufzuzählen. Dieser Ansicht ist beizupflichten und es war deshalb kein Anlaß gegeben, diese Ausdrücke, wie sie im geltenden Recht bestehen, durch andere zu ersetzen.

Abschnitt 2 des § 86 der Reichtagsvorlage bestimmt, daß mit lebenslangen Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren, derjenige bestraft wird, der den Reichspräsidenten seiner verfassungsmäßigen Gewalt beraubt, oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, seine verfassungsmäßigen Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben. Die Begründung der Reichstagsvorlage hält den Abschnitt 2 des § 82 aus folgenden Gründen für notwendig: Die Befugnisse, welche die Reichsverfassung dem Reichspräsidenten zuweise, seien so bedeutsam, ein Angriff auf sie erschüttere das Staatsleben so sehr in seinen Grundfesten, daß hier die starken Schutzmittel der Hochverratsbestimmungen notwendig seien. Außerdem erfordere es die Würde des Reiches, daß die Persönlichkeit, die das Reich völkerrechtlich vertrete, den Oberbefehl über die Wehrmacht des Reiches führe und für das Reich das Begnadigungsrecht ausübe, in ihren Rechten besonders nachdrücklich geschützt werde. Dabei folge der Entwurf einem dem Reichstag im Frühjahr 1922 vorgelegten, aber

nicht verabschiedeten Gesetzesentwurf zur Anpassung des Strafgesetzbuches an das Verfassungsrecht. Danach sollte der Angriff auf die verfassungsmäßige Gewalt des Reichspräsidenten oder auf ihre freie Ausübung als Hochverrat bestraft werden.

Die Notwendigkeit einer Bestimmung, die den ersten Repräsentanten der Republik einen über die gewöhnlichen Schutzmaßnahmen des Individuums hinausgehenden Schutz gewährt, kann nicht bestritten werden; es erfordert das wie die Begründung richtig ausführt, die Würde des Reiches.

Der Entwurf bestimmt nun zunächst, daß derjenige, der den Reichspräsidenten seiner verfassungsmäßigen Gewalt beraubt, bestraft wird. Dadurch ist angedeutet, daß die Verfassung dem Reichspräsidenten eine Reihe von Rechten gegeben hat. Wer also den Reichspräsidenten eines solchen Rechtes zu berauben sucht, ändert logischerweise die Verfassung. Eine Verfassungsänderung, die mit Gewalt herbeigeführt wird, ist aber schon in Abschnitt 1 des § 86 des E. 27 mit Strafe belegt. Die besondere Hervorhebung der Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte des Reichspräsidenten, wenn sie mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt geschieht, muß also als Pleonasmus erscheinen.

Die Begründung zum Vorentwurf hat, wie schon oben erwähnt, geltend gemacht, daß allgemein jede grundlegende Bestimmung der Verfassung geschützt werde, da es unmöglich sei, diese Bestimmungen einzeln aufzuzählen; dann ist es aber nach meiner Ansicht inkorrekt, eine dieser Einrichtungen, die Gegenstand eines hochverräterischen Angriffs sein kann, besonders hervorzuheben.

Es kann der Einwand gebracht werden, daß dadurch dem Abschnitt 1 die verfassungsmäßigen Rechte des Präsidenten deshalb nicht geschützt wären, weil der Entwurf, der das Wort „berauben“ im gewöhnlichen Sprachgebrauch gelten lassen will, auch den Angriff, der durch List begangen wird unter Strafe stellt. Ragen nun aber die verfassungsmäßigen Rechte des Reichspräsidenten tatsächlich so sehr über die anderen wesentlichen Verfassungsgrundlagen hinaus, daß sie eines besonders weitgehenden Schutzes bedürfen? In einem demokratischen Staat (Siehe auch v. Groeben, „Hochverrat in Republiken und Monarchien“) fehlt der persönliche Träger der Staatsgewalt. Der Präsident der deutschen Republik ist lediglich der erste Repräsentant des Volkes. Die alleinige Staatsgewalt geht vom Volke aus. (Art. 1 der R.V.) Wenn man also ein Objekt durch Hervorhebung besonders zu schützen für nötig hält, dann müßte dies in erster Linie für die wahrhaften Träger der Staatsgewalt für das Volk, beziehungsweise seine Vertretung im Ganzen geschehen. Es ist dies aber nicht für die Person des Reichspräsidenten angängig.

Der 2. Abschnitt der Bestimmung zum Schutze des Reichspräsidenten ahndet die mit Gewalt oder mit gefährlicher Drohung ausgeführte Nötigung zu einer oder Hinderung an einer dem Präsidenten verfassungsmäßig zustehenden Regierungshandlung. Ebermayer (§ 81, 4) unterscheidet mit Recht eine Beseitigung und eine Hemmung der höchsten Regierungsgewalt. Wenn man den Reichspräsidenten zu einer Handlung nötigt oder ihn an einer Handlung hindert, so kann man darin kein Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit des Staates erblicken. Eine Unterordnung dieses Deliktes unter den Hochverratsbegriff ist also verfehlt, vielmehr wäre es bei den Delikten des §§ 99 des amtlichen Entwurfs einzureihen. Damit wäre dem an sich notwendigen Schutz der Person des Reichspräsidenten volle Genüge getan.

Man kann diese Betrachtungen dahingehend abschließen, daß der 1. Teil des 2. Absatzes des § 86 des amtlichen Entwurfs überflüssig und die Unterordnung des 2. Teiles unter die Hochverratsdelikte systematisch verfehlt ist. Die Behauptung von Liszt-Schmidt (Lehrbuch des Strafrechts), daß es sich hier unverkennbar um eine sogar die Revolution überdauernde Nachwirkung der Ueberspannung des majestas- Begriffes handle, hat ihre volle Berechtigung. Es sei noch erwähnt, daß man im E. 19 die gleichen Schutzmaßnahmen für die Landespräsidenten einführen wollte. Die späteren Entwürfe haben aber darauf verzichtet, anscheinend unter der Erwägung, daß kein deutsches Land einen Landespräsidenten besitzt.

II. Angriffe auf Staatsgebiet.

Ein weiteres Objekt des Hochverrats im geltenden Recht ist das Reichsgebiet und das Gebiet jedes einzelnen Landes.

Vier Fälle sind hier möglich:

1. Die gewaltsame ganze oder teilweise Einverleibung eines Landes in einen fremden Staat.
2. Die Losreißung eines Teiles des Reichsgebietes zum Zwecke der Begründung eines neuen selbständigen Staates.
3. Die gewaltsame oder teilweise Einverleibung eines Landes in ein anderes Land.
4. Die Losreißung eines Teiles eines Bundesstaates, um daraus einen selbständigen Staat zu begründen.

Jedoch muß noch angefügt werden, daß es sich hier nur um einen dem deutschen Reiche angehörigen Staate oder ein Reichsland handeln könne, da sonst dieses Unternehmen schon unter § 81 Z. 2 gewürdigt worden wäre (Siehe John III S. 14, Bisoukides S. 34).

Die Entwürfe haben diesen umständlichen Tatbestand beseitigt und folgende Form gewählt: Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zu einem Lande oder zum Reiche gehöriges Gebiet losreißt, wird bestraft usw. Durch diese neue Fassung wird der Bindingsche Tadel (II S. 442), daß durch den Tatbestand des geltenden Rechts das Unternehmen, das ganze Reich oder einen Bundesstaat staatenfrei zu machen nicht getroffen werde, gegenstandslos, da der Vorentwurf und mit ihm die folgenden Entwürfe die Angriffe auf Reich und Bundesstaatsgebiet zusammenfassen und den, der versucht durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt dem Reich oder einem Land ein Gebiet zu entreißen, bestrafen, ohne Berücksichtigung der Art und Weise der Gebietsschmälerung (Vgl. Ulrich S. 34).

Im § 135 Z. 3 des Kommissionsentwurf fallen auch die deutschen Schutzgebiete unter das deutsche Reichsgebiet. Die folgenden Entwürfe haben auf diese Bestimmung verzichtet, von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß das deutsche Reich keine Kolonien mehr besitzt Ich halte diese Maßnahme für unvorsichtig. Für die nächste Zeit mag uns wohl ein Erwerb von Kolonien kaum gelingen, doch läßt sich das mit Bestimmtheit heit nicht voraussagen. Es ist jedenfalis zu erwarten, daß einer Großmacht, wie sie unser Reich darstellt und als die es sich allmählich wieder durchsetzt, auf die Dauer ausländische Stützpunkte nicht versagt werden können. Ein Schutzgebiet ist ebenso, wie das unmittelbare Reichsgebiet als Objekt gegen hochverräterische Angriffe zu schützen. Dies erfordert die Gefährlichkeit des Delikts für den Bestand des Staates, wenn auch mehr im wirtschaftlichen, als im politischen Sinn. Großbritanien kann uns hier als Beispiel dienen. Auf solche Erwägungen sind die jüngsten Entwürfe nicht eingegangen. Wenn auch keine augenblicklichen Gefahren drohen, so hätte doch eine Gesetzgebung auf lange Sicht nicht daran vorbeigehen dürfen.

Die verbrecherische Handlung gegen die Verfassung oder das Staatsgebiet erfordert nach den Entwürfen Gewalt oder Drohung mit Gewalt. Darauf soll im nächsten Paragraphen eingegangen werden.

Kapitel IV

§ 5. Besonderheiten der verbrecherischen Handlung.

Das gemeine Recht war der Anschauung, daß zu einer hochverräterischen Handlung der sogenannte animus hostilis erforderlich sei. Der bloße Vorsatz galt nicht als ausreichend.

Die Willensrichtung des Täters mußte den Zweck haben, den Staat zu verletzen. Dieser Grundsatz hatte für die Rechtsprechung keinerlei Bedeutung, da man bei allen gegen den Staat als solchen gerichteten Verbrechen die feindselige Absicht des Täters voraussetzte.

Die modernen Gesetze haben auf den animus hostilis verzichtet, da dieser Begriff viel zu dehnbar ist. Es genügt der gewöhnliche Vorsatz. Wenn also der Täter ohne hochverräterische Absicht mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung ändert, so ist er trotzdem wegen Hochverrats zu bestrafen, weil die Beweggründe keine Rolle spielen. Wenn mit diesen Ausführungen auch nichts Neues in Bezug auf die Entwürfe gesagt wurde, so waren sie doch der Vollständigkeit halber erforderlich.

Das geltende Recht verlangt, damit der Tatbestand der hochverräterischen Handlungen verwirklicht werde, „Gewaltsamkeit". Dieser Ausdruck hat in der Wissenschaft lebhafte Meinungsverschiedenheiten ausgelöst. Es stand lediglich fest, daß das Unternehmen des Hochverrats ein verfassungsmäßig Verbotenes war.

Binding (2,439) steht auf dem Standpunkt, daß „widerrechtlich" für „gewaltsam" zu setzen sei. Er behauptet, daß sich der Gesetzgeber die Ausdrucksweise der Umgangssprache angeeignet habe, welche die unerlaubte Verfassungsänderung als gewaltsam bezeichne. Diese Unterstellung geht zu weit, da nicht einzusehen ist, warum die Gesetzgebung auf einen technischen Ausdruck, wie ihn der Begriff „widerrechtlich" darstellt, verzichtet hätte, wenn sie seinen Sinn treffen wollte.

Der Vorschlag an Stelle der Fassung der Entwürfe, „widerrechtlich" zu setzen, soll weiter unten gewürdigt werden.

Die Binding entgegengesetzte Ansicht (John S. 19 Anm. 6, Rubo S. 474, Lißt-Schmidt S. 760, Hälschner 2, 737) behauptet, daß „gewaltsam" im Sinne der vis absoluta gebraucht sei. Die Verfechter dieser Anschauung berufen sich auf den Sprachgebrauch der Gesetze die „Gewalt" und „Drohung" stets auseinander halten. Daraus ziehen sie den Schluß, daß eine „Drohung mit Gewalt" den hochverräterischen Tatbestand nicht erfülle.

Die herrschende Meinung vereinigt in dem Begriff „gewaltsam" die vis absoluta und die vis compulsiva. „Jeder Gewaltstreich wird hauptsächlich durch Einschüchterung d. h. durch Drohung bewirkt", sagt Köhler (S. 142 Anm. 47). (Gleicher Ansicht sind Olshausen § 81, 6 Frank § 81, 2 Ebermayer § 81, 4 Allfeld S. 547 van Calker S. 20). Es mag erwähnt werden, daß es sich natürlich um eine Drohung handeln muß, die Anwendung physischer Gewalt in unmittelbare Aussicht stellt (van Calker).

Bisoukides will schon die Drohung mit den Mitteln der Nötigung genügen lassen, doch ist der Begriff „Nötigung“ durch den Ausdruck „gewaltsam“ nicht gedeckt.

Die Entwürfe haben klar den Standpunkt der herrschenden Meinung interpretiert und den geltenden Ausdruck „gewaltsam“ durch „Gewalt“ oder „Drohung mit Gewalt“ ersetzt. Die Begründung zum Vorentwurf bringt keine neuen Gedanken, wenn sie sagt, daß die Beschränkung des Tatbestandes auf die unter wirklicher Gewaltanwendung vorgenommene Verfassungsänderung zur Folge haben würde, daß höchst strafwürdige Unternehmungen dieser Art nicht unter die Strafbestimmungen fielen. Es sei sehr wohl denkbar, daß solche hochverräterische Angriffe unter Benützung einer Notlage unternommen werden, z. B. in oder nach einem unglücklichen Krieg, der die Kräfte des Volkes vollständig erschöpft habe und daß es deshalb zu ihrer Durchführung der Aufwendung physischer Machtmittel nicht bedürfe, daß viel mehr die „Drohung mit Gewalt“ genüge, um einen ernstlichen Widerstand nicht aufkommen zu lassen. Durch die Aufnahme der Bestimmung „durch Drohung mit Gewalt“ sei die Verfassung in vollem Umfange geschützt.

Mit diesen Worten der Begründung wurde nach meinem Dafürhalten die Römersche Forderung (S. 44), die Ausdrücke durch „Drohung mit Gewalt“ zu streichen, wirksam abgewiesen. Römer hält sie für eine Ueberspannung einer politischen Strafnorm. Heute, wo Revolutionen an der Tagesordnung seien, hätte eine Verfassungsänderung, ohne den geringsten Ansatz von Gewalt keine Aussicht auf Erfolg.

Diese Beurteilung der heutigen politischen Verhältnisse und ihre Schlußfolgerung für Strafnormen ist unrichtig. Gerade die deutsche Republik, die in ihrem Bestand noch nicht gefestigt erscheint, muß darauf bedacht sein, sich in diesen unruhigen Zeiten besonderer Schutzmaßregeln zu versichern. Wie sehr eine „Drohung mit Gewalt“ genügen kann, um eine Staatsform zu zertrümmern, hat sie selbst an den Umständen erfahren, denen sie ihre Entstehung verdankt.

Man muß sich jetzt mit der Frage auseinandersetzen, ob die Fassung der Entwürfe genügend ist für den Schutz des Staates, ob sie zu scharf oder zu milde ist. Jede dieser drei Auffassungen findet ihre Vertreter. Wegner (S. 143 Band 3 Heft 2 der Justiz) hält die möglichen Auswirkungen dieser zunächst recht harmlos erscheinenden Erweiterung für sehr bedenklich. Er glaubt, daß hier unter Umständen ein temperamentvoller Arbeiterführer getroffen werden kann, der bei einer Unterredung mit Reichsprä-

sident und Ministern die Empörung der Volksmassen, die hinter ihm stehen, mit allzu flammenden Farben malt, um seinen Forderungen Kraft zu schaffen. Dieses Beispiel ist in seinem Tatbestand sehr unklar. Es leidet zunächst an einer inneren Unrichtigkeit. Das Verhalten des Arbeiterführers den Ministern gegenüber, würde ja unter den § 99 der Reichstagsvorlage von 1927 fallen. Wenn man einen Minister durch Drohung mit Gewalt zwingen will, eine Handlung vorzunehmen, so ist damit der Tatbestand des § 99 der Reichstagsvorlage erfüllt. Es ist verfehlt, mit einem solchen aus jeglichem Zusammenhang gerissenen Beispiel die Forderung einer Einschränkung des gesetzlichen Tatbestandes zu begründen. Salus publica suprema lex. Dieser Satz muß auch heute noch gelten und er darf nicht geschmälert werden, weil bei seiner Anwendung ein Individuum in seiner subjektiven Einstellung zu scharf angegriffen werden könnte.

Hamm hält im Einklang mit der Begründung die neue Fassung für genügend, da dadurch alle denkbaren Fälle getroffen würden, wenn ein Angriff ohne Anwendung physischer Gewalt ausgeführt werde. Man kann also von einer ziemlichen Sicherung, die durch die neue Form erreicht ist, sprechen.

Der Hammschen Ansicht, die besagt, daß die Auslieferung einer deutschen Kolonie an einen auswärtigen Staat, auch wenn diese von deutschen Truppen entblößt sei, ein Entreißen durch Gewalt darstelle, ist jedoch nicht beizupflichten. Ein Vergleich mit dem Bindingschen Grenzpfahlbeispiel liegt nahe. Es sind Angriffe auf das Staatsgebiet möglich, die ohne jegliche Drohung mit Gewalt erfolgen können, wie das erwähnte Bindingsche Beispiel zeigt. Eine solche Handlung ist aber trotzdem widerrechtlich. Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß schon eine widerrechtliche Handlung, die keinesfalls durch Drohung mit Gewalt begangen sein muß, ein hochverrätischer Angriff auf das Staatsgebiet sein kann, ohne daß sie nach dem Gesetz als Hochverrat zu bestrafen ist.

Hamm hält es für unnötig jeden „ungesetzlichen" Angriff unter Strafe zu stellen, während es van Calker (S. 36) empfiehlt. Ein ungesetzlicher Angriff erfordere auch Drohung mit Gewalt. Ich möchte hier Berners Beispiel (S. 360) anführen, in dem dieser die Möglichkeit eines Hochverrats durch ein Ministerialdekret erörtert. Es ist durchaus möglich, daß ein Ministerium in einer Zeit, in der das Volk darniederliegt — etwa nach einem verlorenen Krieg — und deshalb keines Widerstandes fähig ist, eigenmächtig die Verfassung ändert oder ein Staatsgebiet an einen auswärtigen Staat ausliefert, ohne, daß es einer Gewaltandrohung

bedarf. Diese Handlung ist ungesetzlich, kann aber nach den Tatbeständen der Hochverratsparagraphen des amtlichen Entwurfs nicht als Hochverrat unter Strafe gestellt werden.

Ich komme also zu dem Schluß, daß die Fassung der Entwürfe, die sich mit Gewalt oder mit Gewaltandrohung begnügt, was den Charakter der verbrecherischen Handlung anlangt, unter Umständen nicht ausreichend sein kann, für den Schutz des Staates. Mir erscheint es vielmehr für richtig, den van Calkerschen Vorschlag „Widerrechtlichkeit" und „Ungesetzlichkeit" in den hochverräterischen Tatbestand hereinzunehmen, zu befolgen. Er ist deshalb zu befürworten, weil dann eine sichere Gewähr dafür vorhanden wäre, daß alle möglichen hochverräterischen Begehungsarten durch den Gesetzestatbestand gedeckt würden. Eine übertriebene und zu scharfe Rechtssprechung ist sicher zu vermeiden durch den Grundsatz, dem Richter in Bezug auf den Strafrahmen möglichst freie Hand zu lassen. Dies ist ja einer der Leitgedanken des kommenden Strafgesetzbuches.

Die Gefahr einer allzugroßen Härte der Bestrafung wäre also nicht zu befürchten.

Kapitel V

§ 6. Die Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat.

Vorbemerkung:

Der Grundsatz des geltenden Strafrechts, daß Vorbereitungshandlungen zu einem Verbrechen straflos sind, ist in Bezug auf die Hochverratsdelikte durchbrochen. Grundsätzlich ist dieser Ausnahmeregel zuzustimmen, da man bedacht sein muß, Delikte, die sich gegen das Staatsganze, das Gemeinwohl richten, im Keime zu ersticken. Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen einfachen und qualifizierten Vorbereitungshandlungen. Die Entwürfe haben die einfache allgemeine Strafnorm zum Teil aufgenommen, zum Teil auf sie verzichtet.

I. Die einfache Vorbereitungshandlung.

„Jede andere ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird bestraft usw." sagt § 86 des Strafgesetzbuches. Das bedeutet eine Verallgemeinerung der Tatbestände der vorhergehenden drei Paragraphen auf jede Vorbereitungshandlung. Der Gesetzgeber droht lediglich für die genau bestimmten Vorbereitungshandlungen höhere Strafen an.

Diese allgemeine Strafbestimmung ist in der Literatur heftig kritisiert und vielfach ihre Abschaffung verlangt worden. Ich will jetzt im einzelnen auf das Für und Wider eingehen.

Die Rechtssprechung des Reichsgerichts und die herrschende Meinung fordert, daß sich die Vorbereitung auf ein ganz bestimmtes Hochverratsdelikt erstreckt. Die Art und Weise der Ausübung brauche nicht festzustehen. Der Angriffsplan müsse lediglich das Angriffsobjekt und die Angriffshandlung ihrem Wesen nach enthalten. (van Calker S. 42) Der Täter muß aber in irgend einer Weise gehandelt haben. Wenn sich also jemand theoretisch mit hochverräterischen Gedankengängen befaßt und ihnen auch Ausdruck verleiht, so ist der Tatbestand einer Vorbereitungshandlung zum Hochverrat nicht erfüllt. Eben so wenig genügt eine „bloße Unterweisung in hochverräterischen Ideen". Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Reichsgerichtsentscheidungen E. 5, 68/9, 217, 16, 169, 41, 138. Ein Verbrechen, wie es der Hochverrat darstellt, erfordert in der Regel eine lange Vorbereitung. Deshalb können die verschiedenen Handlungen, die im Rahmen der Vorbereitung geschehen, zeitlich stark auseinanderfallen. Die einen werden oft Vorbereitungsmaßregeln zu den andern sein. Das Reichsgericht hat (Band 45 S. 68) dahingehend entschieden, daß die Handlungen in ihrem Verhältnis zu dem ganzen Unternehmen in Betracht gezogen werden müssen, und daß dieses Verhältnis allein für den Tatbestand des § 86 von Bedeutung ist. Gleichgültig ist daher, ob die betreffende Vorbereitungshandlung die Vorbereitung zum Abschluß bringt oder ob sie lediglich die Stufe zu einer weiteren Vorbereitungshandlung darstellt. Es ist zweckwidrig die Strafbarkeit auf die abschließende Handlung einzuschränken, da in diesem Falle die Möglichkeit bestünde, daß wichtige und gefährliche Vorbereitungshandlungen straflos wären, und die Strafe nur Handlungen treffen könnte, die für das Unternehmen geringfügig sind.

Gegen diese Auslegung des Gesetzes ist nichts zu erinnern; sie folgt durchaus dessen Wortlaut. Dieses Ergebnis, das eine ungeheure Ausdehnung der Strafbarkeit bedeutet, hat viele Unklarheiten entstehen lassen. Es ist zunächst zu erörtern ob die Vorbereitungshandlungen selbständige Delikte sind oder ob sie den Charkter als Vorbereitungshandlungen gewahrt haben. Es ist fast durchwegs das letztere bejaht worden. (Siehe von Calker S. 42, v. Olshausen § 38, 2, Bisoukides S. 41) Man hat daraus geschlossen, daß es keinen strafbaren Versuch und keine strafbare Vorbereitung zu einer Vorbereitungshandlung geben könne. Ich halte diese Ansicht für unlogisch. Es folgt aus dem Begriff der

Vorbereitungshandlung, daß es sich um ein selbständiges Delikt handeln müsse und daß dies auch in der Absicht der Gesetzgeber gelegen war. (Siehe Köhler S. 270 und Barwasser S. 60) Deshalb muß auch der Versuch zu einer Vorbereitungshandlung strafbar sein. Schwierig ist allerdings, die Grenze zwischen Versuch und vollendeter Vorbereitungshandlung zu ziehen.

Es haben sich auch Controversen ergeben, ob der Rücktritt von einer Vorbereitungshandlung straflos mache. Von der überwiegenden Literatur wird die Straflosigkeit bejaht. (Allfeld S. 174, Binding 2, 449, v. Olshausen § 83, 2, Bisoukides S. 58) Als Argument wird angeführt, daß der Gesetzgeber bei jedem Verbrechen den freiwilligen Rücktritt vom Versuch straffrei mache. Deshalb müßte das erst recht bei einer Vorbereitungshandlung geschehen. Dieser Schluß folgt aus der Auffassung über die Vorbereitungshandlung. Ich bestreite nicht, daß eine Bestimmung, die die Straflosigkeit bei freiwilligem Rücktritt zusichert, zu wünschen wäre und werde weiter unten noch darauf zurückkommen. Aber aus denselben Gründen, aus denen ich die Vorbereitungshandlungen für selbständige Delikte halte, muß ich die Straflosigkeit des Rücktritts ablehnen, da sie den allgemeinen Grundsätzen des geltenden Strafrechts widerspricht.

Es ist mit Recht empfunden worden, daß die ungeheure Ausdehnung der Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen zu außerordentlich scharfen Consequenzen hinsichtlich der Strafverfolgung führen müßte. Deshalb hat sich das Reichsgericht selbst eine Grenze gezogen, indem es bei der Bestrafung der Vorbereitungshandlungen, von der von ihm vertretenen subjektiven Theorie teilweise abgewichen ist, und die Vorbereitungen mit absolut untauglichen Mitteln straflos läßt. Diese Einrichtung ist inkonsequent und begründet Rechtsunsicherheit. Denn gerade bei Vorbereitungshandlungen, deren Auswirkung für das spätere, beabsichtigte Delikt noch nicht zu übersehen sind, kann man nicht untrüglich feststellen, ob sich der Täter absolut untauglicher Mittel bedient hat.

Köhler (S. 144) hält ferner den dolus eventualis für nicht genügend. Er führt als Beispiel an, daß sich ein Täter einen Anzug fertigen läßt, den er auch sonst bestellt hätte, trotz der Vorstellung, daß die von ihm geplante zum Hochverrat reizende Rede, einen besseren Eindruck machen könne, wenn er im neuen Gewande vor den Zuhörern erscheine. Der Täter sei hier nicht strafbar. Es müsse vielmehr gefordert werden, daß eine Förderung der Vorbereitung des Hochverrats durch die Handlung vom Täter als unvermeidlich vorausgesehen worden sei. Diese

Ansicht steht im Widerspruch mit der grundsätzlich anerkannten Bestrafung des bedingten Vorsatzes.

Es haben sich merkwürdigerweise auch Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, ob eine Vorbereitungshandlung zu einem Unternehmen, das nur bei dem Eintritt einer Bedingung in Szene gesetzt werden soll, bestraft werden müsse.

Binding (2, 451), (ebenso Knitschky S. 166, Bisoukides S. 70, 1 Etsch S. 104, Ernst S. 52) ist der Ansicht, daß die Vorbereitung erst in dem Augenblick des Eintritts der Bedingung strafbar sei. Diese Anschauung widerspricht nach meinem Dafürhalten dem Zweck des Gesetzes, der dahin geht, daß das Delikt der Vorbereitung wegen seiner Gefährlichkeit zu bestrafen sei. Man muß Michaelsen (S. 111/12) recht geben, wenn er behauptet, daß es zu spät sein wird, erst dann einzugreifen, wenn die Bedingung des Täters eingetreten ist (Vgl. Goltd. Archiv 7, 230 ff. und Oppenhoff § 86, 1) Bevor ich auf die Stellungnahme der Entwürfe eingehe, möchte ich meine Ausführungen über die Bestimmung des geltenden Strafrechts, ihre Auslegung und ihre Kritik folgendermaßen zusammenfassen: Der § 86 des Stafgesetzbuch stellt eine Strafbestimmung dar, die über den Rahmen jedes andern Tatbestandes hinausgeht. Man hat deshalb versucht, in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts, diese ungeheure Ausdehnung einzuschränken. Es muß festgestellt werden, daß dies willkürlich, ohne gesetzliche Unterlage geschehen ist.

Die Entwürfe haben zu diesem Problem in der verschiedenartigsten Weise Stellung genommen. Die Reichsratsvorlage hat auf die allgemeine Vorschrift verzichtet und an ihre Stelle genau bestimmte Fälle der Sondervorbereitung des Hochverrats gesetzt. So war unter Strafe gestellt, wer in hochverräterischer Absicht mit einer ausländischen Regierung in Beziehung tritt, seine Amts- oder Dienstgewalt mißbraucht, Mannschaften anwirbt oder einübt, Waffen oder Schießbedarf ansammelt, bereit hält oder verteilt, oder Geld sammelt oder verteilt. Diesen Versuch der kasuistischen Regelung hat die Begründung zur Reichstagsvorlage mit Recht als ungenügend abgelehnt. Die Methoden der Vorbereitung würden ständig wechseln und seien auch bei den hochverräterischen Unternehmen der letzten Jahre einem ständigen Wechsel unterworfen gewesen. Schon da habe sich gezeigt, daß die Aufzählung des § 82 Absatz 2 der Reichsratsvorlage, offenbar unvollständig ist. Gerade die wichtigsten Arten der neueren Vorbereitung zum Hochverrat, wie das systematische Zermürben der Reichswehr und der Beamtenschaft, würden nicht getroffen. Eine Aufzählung im

Sinne der Reichsratsvorlage können nur einen Teil der strafwürdigen Tatbestände ergreifen. Diese Aufzählung, die sich nur an die bisherigen Erfahrungen anschließen könne, berge die schwere Gefahr in sich, daß sie gegenüber neuen Wegen der Vorbereitung, die in Zukunft eingeschlagen würden, versage. Es wäre nicht zu verantworten, solche Lücken gerade bei dem Verbrechen offen zu lassen, daß sich gegen den gesamten Bestand des Reiches oder der Länder richtet. Soweit die Begründung des Entwurfs.

Der in der Begründung vertretenen Anschauung, daß eine kasuistische Aufzählung nicht vollständig sein könne, ist voll beizupflichten. Gesetze sind zwar nichts Ewiges im Sinne von Starrheit und Unabänderlichkeit; doch dürfen sie nicht aus Augenblicksstimmungen heraus geändert werden. Diese Gefahr bestünde bei einer kasuistischen Regelung. Der Hochverräter würde, wie die Begründung schon sagt, immer neue Wege finden, um seinen Ideen Gestalt zu verleihen und der Staat müßte tatenlos zusehen, wie seine Grundfesten unterwühlt werden. Es ist nicht anzunehmen, daß gegen derartige Bestrebungen, gegen die man im gegebenen Fall keine gesetzliche Handhabe besitzt, nicht eingeschritten wird. Um sie erfolgreich bekämpfen zu können, bedarf man aber des Gesetzes. Die Folge wird sein, daß eine Reihe von Ergänzungsgesetzen entstehen, die ihren Ursprung in der augenblicklichen politischen Einstellung der Regierung haben können. Das wäre ein Uebel und würde zur Gesetzesdiktatur führen. Das ist aber ein Widerspruch mit der Grundtendenz der Gesetze, die auf lange Sicht eingestellt und vor Abänderungen aus Augenblicksstimmungen geschützt sein sollen. Der Beibehaltung der Generalklausel ist also grundsätzlich zuzustimmen. Es wird noch zu untersuchen sein, ob die Form, die der jüngste Entwurf gewählt hat, als die richtige erscheint. Gegen die allgemeine Strafnorm haben sich viele bedeutende Juristen ausgesprochen. Van Calker (S. 44 ff.) behauptet, daß bei der Bewertung einer Vorbereitungshandlung der Wille das Objekt der Bewertung bilde, ohne daß in den sinnlich wahrnehmbaren Geschehnissen ein sicherer Anhaltspunkt für die Gefährlichkeit des Willens gegeben sei. Damit nähere man sich bedenklich den Grenzen des Strafrechts und einer Bestrafung von Gesinnungen.

Binding (2, 418) bezeichnet die weite Ausdehnung der Strafandrohung als eine Schwäche, die verursacht sei durch die Nachwehen unserer kleinstaatlichen Angst. Dadurch, daß man auf eine Charakterisierung der Handlung verzichtet, sei der Willkür voller Spielraum gegeben.

Hamm (S. 7) stimmt nur der Bestrafung solcher Vorbereitungshandlungen zu, welche sich dem Beginn der Tat bedenklich

nähern und keinen Zweifel darüber lassen, daß der Handelnde den Willen zur Tat bereits gefaßt hat. (Siehe auch Bisoukides S. 69 ff.)

Der jüngste Entwurf ist nun auf diese Ansichten nicht eingegangen sondern hat die Generalklausel beibehalten. Wegner (S. 146) ist über die Begründung entsetzt, da nach seiner Ansicht „das Zermürben der Reichswehr oder der Beamtenschaft" derartige Kautschukbegriffe darstelle, daß man schauern müsse, wenn man bedenke, daß dieser Vorwurf, den dir ein politischer Gegner entgegenschleudert und dein Richter ihm zustimmt, Zuchthaus bis zu 10 Jahren eintragen könne. Kein Schriftsteller, der über Dinge des Soldaten- und Beamtenethos schreibt, sei dann noch sicher. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Begründung vom systematischen Zermürben spricht und daß ja nach einheitlicher Rechtsprechung des Reichsgerichts eine bloße Verfolgung abstrakter Ideen für den Tatbestand einer Vorbereitungshandlung nicht genüge. Gleichwohl wuß man feststellen, daß der Rahmen des § 88 des jüngsten Entwurfs ein so ungeheuerlicher ist, daß man die Forderung stellen muß, auf ihn in dem künftigen Strafgesetzbuch zu verzichten.

Mit Recht sagt Köhler (S. 144 Anm. 52): Trotz der hervorragenden Schwere des Verbrechens des Hochverrats erscheint die Bedrohung auch der entferntesten Vorbereitungshandlungen ohne nähere Tatbestandumgrenzung und ohne Beschränkung auf bestimmte besonders gefährliche Vorbereitungshandlungen, als viel zu weitgehend.

Ich habe weiter oben schon ausgeführt, daß ich eine kasuistische Aufzählung für verfehlt halte und daß ich grundsätzlich einer Generalklausel zustimme. Eine solche Strafbestimmung ist eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Strafrechts. Man kann dann aber auch ohne Bedenken bezüglich der Auslegung und des Tatbestandes von den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Strafrechts abgehen. Diese weiteren Ausnahmeregeln dürfen aber nicht in das Ermessen der Rechtsprechung gestellt sein. Sie müssen vielmehr im Gesetze festgelegt werden. Mein Vorschlag geht daher aus bereits oben angestellten Erwägungen dahin, zwar den allgemeinen Tatbestand beizubehalten, ihn aber auf besonders gefährliche Handlungen zu beschränken, ferner zum Ausdruck zu bringen, daß ernstliches, direktes, also nicht eventuelles Wollen des Täters erforderlich ist. Weiterhin ist Stellungnahme zur Strafbarkeit des Versuchs erforderlich und die Straflosigkeit bei freiwilligem Rücktritt zu erwägen.

Auf letzteren Gedanken geht die Reichstagsvorlage in erfreulicher Weise ein, indem sie bei tätiger Reue die Straflosigkeit

der Verabredung und sonstiger Vorbereitung zum Hochverrat zusichert. Diese Vorschrift wird damit begründet, daß die Aussicht auf Straffreiheit, den Antrieb, sich aus der Verstrickung in einen hochverräterischen Anschlag zu befreien, wesentlich erhöhen könne und daß es als Pflicht des Staates erscheine, jedes geeignete Mittel anzuwenden, um die schweren Erschütterungen zu verhüten, die ein Angriff auf die staatlichen Grundlagen mit sich bringe. Dagegen ist wohl nichts einzuwenden. Der Entwurf bekennt sich auch zu der Ansicht, daß eine Vorbereitungshandlung ein vollendetes Verbrechen sei, indem er erklärt, daß die Straffreiheit nicht aus den Vorschriften über den Rücktritt vom Versuch folge. Die Tätigkeit muß aus freien Stücken aufgegeben und bei Beteiligung anderer der Hochverrat verhindert worden sein. Die Art und Weise der Verhinderung spielt keine Rolle, sie muß aber tatsächlich eingetreten sein. Unterbleibt das Verbrechen ohne Zutun des Täters, so tritt Straffreiheit unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 des E. 27 ein.

II. Das hochverräterische Komplott.

Nach geltendem Recht besteht das hochverräterische Komplott darin, daß mehrere die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabreden, ohne, daß es zu Beginn der Ausführung einer hochverräterischen Handlung gekommen ist. „Mehrere" bedeutet, daß mindestens zwei Personen ernstlich die Ausführung wollen. Mit dem Satze „ohne, daß es zu Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist", will der Gesetzgeber sagen, daß das Komplott der Ausführung subsidiär ist. Köhler (S. 270) folgert daraus, daß bei wörtlicher Auslegung der § 83 auch dann für die übrigen wegzufallen habe, wenn auch nur einer der Komplottanten ohne Teilnahme der übrigen ausgeführt hat. Im Willen des Gesetzgebers sei dies aber sicherlich nicht gelegen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die erschöpfende Behandlung des hochverräterischen Komplotts von Köhler in seiner Studie über Hochverrat und Landesverrat. Er führt mit Zustimmung der herrschenden Literatur unter anderem ungefähr folgendes aus: die Verabredung eines ernstlich Wollenden mit einem agent provocateur genügt nicht. Denn der Glaube an das Vorhandensein einer Verabredung ersetzt nicht das fehlende Vorhandensein. Gleichwohl liegt Verabredung vor, wenn der Eine von Zweien nicht recht an die Ernstlichkeit des Vorhabens seines Kollegen, die aber in Wirklichkeit vorhanden ist, glaubt. Das Gesetz verlange ferner nicht die Verabredung gemeinsamer Ausführung, sondern nur die Verabredung der Aus-

führung. Eine Verabredung liege also auch dann vor, wenn über die Ausführung das Los entscheiden soll.

Im Gegensatz zu Binding (2, 452) steht die herrschende Meinung (Siehe Köhler S. 269, Ebermayer § 83, 3, v. Olshausen § 83, 3, Frank § 83, 3, Weisbrod S. 53, 54) auf dem Standpunkt, daß die Täterabsicht des Komplottanten nicht erforderlich ist. Die herrschende Meinung fordert ferner die Einigung der Komplottanten. Diese braucht sich aber nicht auf die Art und Weise der Ausführung erstrecken. (Im Gegensatz hierzu Goltd. Mat. § 62 Pr. Stgb. Band 2 S. 35.) Ich möchte noch darauf hinweisen, daß bei Verabredung mehrerer bestimmter Hochverratsverbrechen Idealkonkurrenz vorliegt.

Die Entwürfe haben diese Strafnorm übernommen. Die Reichstagsvorlage hat nur ihre Form vereinfacht. Der Ausdruck „mehrere“ wurde durch die Fassung „wer mit einem anderen“ ersetzt. Das sagt klarer, daß eine Anzahl von zwei Personen genügt, als das geltende Recht. Der Passus „ohne daß es zum Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist“ wurde weggelassen. Das ist zu Recht geschehen, denn auch eine Vorbereitungshandlung, die unter Strafe gestellt ist, wird von der Ausführungshandlung konsumiert. Die Straffreiheit des § 88 Absatz 3 gilt auch für den Absatz 1.

III. Der Mischtatbestand.

Der § 84 des Strafgesetzbuches zählt als qualifizierte Vorbereitungshandlungen auf:

1. Das sich Einlassen mit einer auswärtigen Regierung,
2. Den Mißbrauch einer vom Reich oder von einem Bundesstaat anvertrauten Macht,
3. Das Anwerben von Mannschaften und deren Einüben in Waffen.

Zu diesen Handlungen ist natürlich die hochverräterische Absicht erforderlich. Es hatten sich zu Punkt 1. Streitigkeiten darüber ergeben ob unter „auswärtig“ ausländisch“ zu verstehen sei, oder ob schon allein die Konspiration mit der Regierung eines Bundesstaates bzw. eines Landes genüge. Ferner war man sich nicht einig, ob das „sich Einlassen“ eine beiderseitige Tätigkeit erfordere. Köhler (S. 270) ist der Ansicht, daß das „sich Einlassen“ bereits erfüllt sei, wenn jemand auffordere, Anzeige erstatte, oder sich erbiete. Bei Punkt 2. war der Begriff „anvertraute Macht“ streitig. Eine Ansicht (Rubo § 84, 3) vertritt den Standpunkt, daß es sich nur um militärische Macht handeln könne. Eine andere Auffassung (Bisoukides S. 32, 33, v. Olshau-

sen § 84, 4, v. Liszt-Schmidt S. 7, 62, Weisbrod S. 57) versteht darunter jede anvertraute Macht. Die herrschende Meinung (Köhler S. 271, Binding 4, 253 Anm. 6, van Calker S. 43, Frank § 84, 2, Ebermayer § 84, 2, Oppenhoff § 84, 4, Michaelsen S. 93, 94) behauptet, daß es sich um die militärische und nichtmilitärische Macht über Personen, aber nicht über Sachen, handle. Zu Punkt 3. ist zu bemerken, daß der 1. Teil des Tatbestandes schon erfüllt ist, wenn sich bewaffnete Haufen auf Grund der Tätigkeit gebildet haben. Der 2. Teil des Tatbestandes ist aber erst dann gegeben, wenn daran gegangen wird aus den Mannschaften ein geschlossenes und diszipliniertes Ganzes zu bilden.

Soweit in den Entwürfen der Mischtatbestand übernommen worden ist, wurde an Stelle von „auswärtig" „ausländisch" gesetzt. Dadurch ist zum Ausdruck gebracht worden, daß die hochverräterische Conspiration mit der Regierung eines deutschen Landes nicht unter den Tatbestand dieses Paragraphen fallen könne. Sie haben ferner an Stelle von „sich einlassen" „in Beziehungen treten" oder „unterhandeln" gesetzt, und in der Begründung zum Ausdruck gebracht, daß der Versuch Verhandlungen herbeizuführen, sowie die Aufforderung oder das Erbieten zu solchen Verhandlungen dann nicht genügt, wenn ihnen keine Folge gegeben wird. (Vgl. die Entwürfe V.E. § 102, 2, G.E. § 115, K.E. § 137, 2, E. 19 § 139, 2 und E. 25 § 87, 2.) Die Reichstagsvorlage spricht ferner nicht von anvertrauter Macht, sondern von dem Mißbrauch der Amts- und Dienstgewalt und stellt also auch diese strittige Frage klar. Dieser Entwurf erweitert den Tatbestand des § 84 des Strafgesetzbuches noch, indem er das Ansammeln, Bereithalten oder die Verteilung von Waffen oder Schießbedarf und die Sammlung oder die Verteilung von Geld in hochverräterischer Absicht unter Strafe stellt.

Der neueste Entwurf verzichtet auf den Mischtatbestand und behält wie in I. ausgeführt die einfache Strafnorm des geltenden Rechts. Dagegen ist nichts einzuwenden, denn alle diese Tatbestände fallen unter den § 88 der Reichstagsvorlage.

IV. Die Aufforderung zum Hochverrat.

Der Tatbestand des § 85 des Strafgesetzbuches ist von der herrschenden Meinung als qualifizierte Vorbereitungshandlung zum Hochverrat angesehen worden. Andere (z. B. Knitschky S. 170) betrachten dieses Delikt als ein Verbrechen besonderer Art und zwar als qualifizierten Fall des § 110. Das widerspricht nach meiner Auffassung der Absicht des Gesetzgebers, denn diese Handlung dient der Vorbereitung zum Hochverrat. (Siehe Köhler

S. 272, v. Olshausen § 85, 1, Frank § 85, 1, Binding 2, 452, van Calker S. 43.) Die Entwürfe haben das Delikt selbständig gemacht. Der G.E. und der K.E. (G.E. § 115, K.E. § 137) folgen allerdings noch dem geltenden Recht. Aufforderung und Vorbereitung waren in den älteren Entwürfen V.E. § 102, E. 19 § 139 in einem Paragraphen vereinigt, doch geht aus der Begründung eindeutig hervor, daß die beiden Delikte begrifflich voneinander getrennt sein sollen. Volle Klarheit haben die Reichstagsvorlage und die Reichsratsvorlage gebracht, da sie für jedes der beiden Delikte einen besonderen Paragraphen aufgestellt haben.

Ich habe in einem früheren Abschnitt schon meine grundsätzliche Meinung über die Strafbarkeit des Versuchs und die Straflosigkeit bei freiwilligem Rücktritt bei einer Vorbereitungshandlung auseinandergesetzt. Durch die Verselbständigung des Deliktes der Aufforderung zum Hochverrat in den Entwürfen ist dieser Streitfrage der Boden entzogen. Der Versuch ist also strafbar und Straflosigkeit bei freiwilligem Rücktritt ausgeschlossen. Weiter oben habe ich bereits zum Ausdruck gebracht, daß ich mit der herrschenden Meinung in der Aufforderung begrifflich eine Vorbereitungshandlung erblicke. Die Entwürfe haben bei der Schaffung eines selbständigen Deliktes wohl die Besonderheit der hochverräterischen Aufforderung berücksichtigt.

Damit der Tatbestand des geltenden Rechts erfüllt ist, muß die Aufforderung von einer „Menschenmenge“ geschehen sein. Es war sehr bestritten, was unter einer „Menschenmenge“ zu verstehen ist. Die Entwürfe haben auf diesen Begriff verzichtet mit der Begründung, daß nicht das handeln vor einer Menschenmenge, sondern die Oeffentlichkeit der Handlung die Ursache der Strafandrohung sei (Begründung zum V.E. S. 428). Diesen Ausführungen ist entgegenzuhalten und auch entgegengehalten worden, daß gerade die Aufforderung vor einer Menschenmenge diese Handlung so sehr qualifiziere. Die Begründung zum Vorentwurf hat aber weiterhin ausgeführt, daß dem Täter durch Beibehaltung des Ausdrucks „Menschenmenge“ als Tatbestandserfordernis kein besonderer Dienst erwiesen würde, da die Rechtsprechung auf dem Standpunkt stehe, daß schon wenige Personen eine Menschenmenge bildeten.

Die strafbare Handlung muß ferner öffentlich vorgenommen worden sein. Nach der herrschenden Meinung ist dazu nicht erforderlich, daß der Täter an einem öffentlichen Orte zum Hochverrat aufgefordert hat. Die Oeffentlichkeit wird, wie Köhler (S. 273) sagt, nicht dadurch ausgeschlossen, indem z. B. in einem privaten Vereinslokal gesprochen wird. Die anwesenden Personen

dürfen nur von dem Täter nicht individuell ausgewählt worden sein. Der Personenkreis muß unbestimmt sein. Es darf also nicht „ein inneres Band von wechselseitigen persönlichen Beziehungen bestehen, welche zwischen den einzelnen, den Personenkreis bildenden Personen vorhanden sind und dem letzteren den Charakter eines in sich geschlossenen nach außen bestimmten abgegrenzten geben". (Siehe Ebermayer u. E. 21,256 u. 44,133.) Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß sich der Begriff „öffentlich" schlecht umgrenzen läßt. Das Strafgesetzbuch hat ja auch eine nähere Bestimmung nicht gegeben. Die Reichsratsvorlage hat versucht den Begriff der öffentlichen Begehung dahin zu erläutern, daß öffentlich begangen auch eine Handlung sei, „die in einer geschlossenen Versammlung oder durch Verbreiten, Anschlagen oder Auslegen von Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen begangen wird". Der neueste Entwurf hat diese Erläuterung nicht übernommen, mit der Begründung, daß die Feststellung, ob eine Handlung öffentlich begangen ist, nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände getroffen werden könne. Das treffe insbesondere für die Frage zu, ob eine in einer geschlossenen Versammlung geschehene Aufforderung als öffentlich begangen anzusehen ist.

Es ist jetzt noch der Begriff „auffordern" zu erörtern. Der E. 1919 und die vorhergehenden Entwürfe haben den Tatbestand des geltenden Rechts erweitert, indem sie nicht nur denjenigen bestrafen, der öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu einem Hochverrat auffordert, sondern auch anreizt. Die neueren Entwürfe haben den Begriff des Anreizens nicht übernommen. Kahn führt richtig aus, daß das Wort „anreizen" extensivster Interpretation fähig ist und im Widerspruch zu dem Erfordernis der Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale stehe. Es könne nicht nur der pfiffige Agitator betroffen werden, der durch Einwirken auf die Sinne und Leidenschaften der Hörer sein Ziel auf mittelbarem Wege umso wirksamer zu erreichen weiß, sondern auch derjenige, welcher berechtigte Kritik an Mißständen übend, von einer schwachen Regierung als staatsgefährdend betrachtet werde.

Nach meiner Ansicht haben die Entwürfe dieser berechtigten Forderung Rechnung getragen. Die Begründung zu § 87 des E. 27 verweist wegen des Begriffes „auffordern" auf die Bemerkung zu § 171. Dort wird dieser Ausdruck folgendermaßen definiert: Darunter ist jede Aeußerung zu verstehen, die nach dem Vorsatz des Täters die Wirkung haben soll, in dem Anderen den Entschluß zu Gewalttaten zu erwecken. Auch eine mittelbare,

auf die Leidenschaften einwirkende Beeinflussung, die das geltende Recht im § 130 durch den Begriff des Anreizens ausdrücklich hervorhebt, fällt darunter, wenn sie nach dem Vorsatz des Täters die bezeichnete Wirkung haben sollte.

Ich lege die Betonung auf das von mir sperrgedruckt Geschriebene. Auf den Vorsatz des Täters kommt es also an. Der berechtigte Kritiker, den Kahn als ein Opfer einer zu weiten Ausdehnung des Tatbestandes anführt, würde also nach der Begründung des jüngsten Entwurfs straffrei sein, wenn seine Kritik nicht die Wirkung haben soll, in Anderen den Entschluß zu Gewalttaten zu erwecken.

Ich will noch anfügen, daß der Täter auch nach dem jüngsten Entwurf (Vgl. die Begründung zum § 87 des E. 27) bei der Aufforderung zum Hochverrat „den Willen zu einem bestimmten, in seinem Ziel und seinen Umrissen feststehenden hochverräterischen Unternehmen hat erzeugen wollen". Das bedeutet keine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht.

Es ist gleichgültig für die Strafverfolgung und für die Bestrafung, ob der Täter an der Ausführung des Unternehmens zu dem er auffordert teilnehmen will oder nicht.

Kapitel VI

§ 7. Strafen und Strafverfolgung.

Die Hochverratsdelikte gehören zur Gruppe derjenigen Verbrechen, deren Verübung aus den verschiedenartigsten Beweggründen veranlaßt sein kann. Unter ihren Tatbestand kann ebenso das Bestreben des glühenden Patrioten, sein Land vor der Mißwirtschaft einer schlechten Regierung zu befreien, fallen, wie die Tat jenes verachtenswerten Nutznießers der menschlichen Gesellschaft, der aus dem Chaos politischen Gärens, Gewinn für seine dunklen Absichten zu ziehen sucht. Dieser Verschiedenheit der Motive hat das Strafgesetzbuch dadurch Rechnung getragen, indem es dem Richter die Wahl zwischen Zuchthaus und Festung läßt. Die Unbestimmtheit dieser Strafandrohung ist unverkennbar. Der Richter hat bei der Strafzumessung nach geltendem Recht zu prüfen, ob die Tat einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist. Auf die Besprechung dieser Voraussetzungen, will ich weiter unten, wenn ich zu den Bestimmungen der Entwürfe Stellung nehme, zurückkommen. Als zeitliche Strafen sind bei dem Hochverrat im engeren Sinn lebenslanges Zuchthaus bzw. Festungshaft, bei mildernden Umständen Festungshaft nicht unter 5 Jahren an-

gedroht. Bei den Vorbereitungshandlungen ist die angedrohte Strafe auf mindestens 5 Jahre herabgesetzt (bei mildernden Umständen auf Festungshaft nicht unter 2 Jahren). Die Aufforderung zum Hochverrat wird bis zu 10 Jahren bestraft, bei mildernden Umständen ist der Strafrahmen 5 Jahre Festung. Die allgemeine Vorbereitungshandlung als Strafe (bei mildernden Umständen Festungshaft von 6 Monaten bis zu 3 Jahren). Es kann fernerhin bei den meisten dieser Delikte auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. Desgleichen ist, ausgenommen bei einigen Vorbereitungshandlungen, die Vermögensbeschlagnahme bis zur Beendigung der Voruntersuchung zulässig.

In den jüngsten Entwürfen wird bei vollendetem Hochverrat lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren angedroht. In der Reichsratsvorlage steht als Strafe für die qualifizierten Vorbereitungshandlungen Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Der Entwurf 1927 behält diesen außerordentlich weiten Strafrahmen auch für die Generalklausel bei. Es ist dagegen angeführt worden, daß dies eine wesentliche Verschärfung gegenüber der Strafandrohung des geltenden Rechts sei, das in diesem Falle Festung bzw. Zuchthaus bis zu 3 Jahren androht. Ich halte diese Ansicht nicht für richtig. Das Strafgesetzbuch droht für die qualifizierten Vorbereitungshandlungen (§ 84) Zuchthaus nicht unter 5 Jahren an. Der amtliche Entwurf hat wie schon erwähnt auf eine kasuistische Aufzählung verzichtet und nur den allgemeinen Tatbestand, mit dem er alle Vorbereitungshandlungen, auch die qualifizierten, treffen will, übernommen. Selbstverständlich mußte er dann einen Strafrahmen schaffen, der der verschiedenartigen Schwere der Vorbereitungshandlung genügen kann. Wenn also der Entwurf Zuchthaus bis zu 10 Jahren androht, so bedeutet das keine Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht. Es ist im Gegenteil z. B. im Falle des § 84, in dem das Strafgesetzbuch Zuchthaus nicht unter 5 Jahren androht, dem Richter die Möglichkeit gegeben, eine mildere Strafe zu verhängen. Eine grundlegende Neuerung, die im ersten Augenblick vielleicht recht harmlos aussieht, bedeutet das Weglassen der Androhung der Festungshaft bezw. der Einschließung im Tatbestand des amtlichen Entwurfs. Die älteren Entwürfe haben an dem Tatbestand hinsichtlich der Art der Androhung nichts geändert und lediglich den Kreis der strafbaren Handlungen bei denen Festungshaft zulässig ist vermehrt.

Eine grundsätzliche Aenderung brachte die Reichsratsvorlage. Sie ließ die Androhung der Einschließung im Gesetzestatbestand

weg und stellte lediglich den allgemeinen Grundsatz auf, daß bei allen strafbaren Handlungen die Einschließung zulässig sei, wenn der ausschlaggebende Beweggrund für die Tat die politische, religiöse oder sittliche Ueberzeugung des Täters war. Dagegen sind mit Recht starke Bedenken geltend gemacht worden. Man befürchtet, daß diese Vorschrift „ein viel zu weites Anwendungsgebiet finden und zu einer Aushöhlung des Strafrechts führen werde". (Vgl. Begründung zu § 72 des E. 27.)

Die Reichstagsvorlage hat deshalb den Vorschlag der Reichsratsvorlage stark eingeschränkt. Die notwendige Abgrenzung ergebe sich zwar in erster Linie aus der Berücksichtigung der Beweggründe. Es sei aber auch die Art und Weise der Ausführung der Tat und der Beschaffenheit der vom Täter verschuldeten Folgen zu berücksichtigen. Die Beweggründe müssen ausschließlich achtenswert sein. Dadurch sei eine angemessene Beschränkung der Einschließungsstrafe gewährleistet. Wenn nun etwa ein Delikt des Hochverrats mit einem gemeinen Verbrechen zusammentreffe, dann sei zu prüfen, ob dieses gemeine Delikt neben den anderen Verbrechen nicht zu sehr ins Gewicht fällt. Damit sei ausgeschlossen, daß ein Täter, der zur Durchführung eines Hochverrats Brandstiftung, schwere Transportgefährdungen, Verbrechen gegen das Leben oder andere gemeine Delikte begeht, der Vergünstigung des § 72 teilhaftig werde. Ich halte die Lösung des amtlichen Entwurfes in dieser Form nicht für glücklich. „Achtenswerte Beweggründe", „Art und Weise der Ausführung", „die Verwerflichkeit der vom Täter verschuldeten Folgen" sind so dehnbare Begriffe, daß man sie nicht als Voraussetzung zur Abgrenzung von einer ehrlosen Strafe machen sollte. Das geltende Recht war hier viel klarer als der amtliche Entwurf: zu Zuchthaus darf nur der verurteilt werden, der aus ehrloser Gesinnung gehandelt hat. Man mußte dem Täter also die ehrlose Gesinnung nachweisen. Jetzt ist es umgekehrt. An primärer Stelle steht die Zuchthausstrafe. Der Entwurf setzt also die ehrlose Gesinnung voraus und läßt nur im Falle der bereits erwähnten und schwer feststellbaren Vorraussetzungen die Einschließung zu.

Man kann dies ein Spiel mit Worten nennen. Ich betrachte es aber als einen Fehler im System.

Abwegig ist es nach meiner Meinung zunächst, grundsätzlich für alle Verbrechen und Vergehen im allgemeinen Teil die Einschließung vorzusehen. Ich sehe in dieser Verallgemeinerung auf alle Delikte eine Verminderung des Wertes der Strafe. Es erscheint mir vielmehr für richtiger, wie es in E. 19 geschehen ist, den Kreis der strafbaren Handlungen, in denen Einschließung angedroht ist, zu vermehren.

Die größte Anzahl der Hochverratsverbrecher sind, wie sich aus den Statistiken ergibt, Ueberzeugungstäter. Es ist also eine dringende Forderung in den Tatbeständen als primäre Strafe Einschließung anzudrohen. Wegner (S. 147) spricht im Falle des Hochverrats von Kriegsrecht und Ritterrecht, von einer Ritterpflicht des Staates gegen den Verbrecher aus Ueberzeugung. Man kann über diese Ausdrücke streiten; sie enthalten aber sicherlich einen richtigen Kern. Der Staat muß sich wohl schützen und er darf seine Gegner nicht zu sanft anfassen; aber es widerspricht unserer Zeitauffassung, einem Menschen, der sich aus seiner Ueberzeugung heraus gegen die Gesetze des Staates vergangen hatte, im Regelfalle mit ehrlosen Strafen zu begegnen.

Eine andere verfehlte Strafbestimmung muß hier erwähnt werden. „Dem Hochverräter kann die Amtsfähigkeit und das Wahl- und Stimmrecht ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe aberkannt werden". Es steht im Widerspruch mit den Grundgedanken unserer Verfassung, die die freie Meinungsäußerung gewährleistet, einen Menschen, der wegen eines einschlägigen Deliktes vorbestraft ist, wahlunfähig und damit politisch unschädlich zu machen. Was mit der Entziehung des aktiven Wahlrechts bezweckt werden soll, ist gänzlich unverständlich. Diese Strafen sind wie Reichsgerichtsrat Rosenberg (Siehe Aschrott-Kohlrausch Reform S. 243) mit Recht ausführt, ein Rest der alten Ehrenstrafe, eine Schlechterstellung des politischen Verbrechers gegenüber dem gemeinen Verbrecher.

Gegen die Strafe der Verweisung aus dem Reichsgebiet gegen einen Täter mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist nichts einzuwenden. Erwähnenswert ist, daß die Maßnahme der Vermögensbeschlagnahme im amtlichen Entwurf nicht vorgesehen ist. Leider bedeutet das nicht das Verschwinden dieser überflüssigen Bestimmung. Sie wird lediglich in Zukunft bei den prozessualen Bestimmungen zu finden sein.

Es sind jetzt noch einige Worte zur Strafverfolgung zu sagen. Wie schon ausgeführt gilt hinsichtlich der Bestrafung das Real- oder Schutzprinzip, d. h. der Täter wird bestraft, gleichviel, welche Staatsangehörigkeit er besitzt und gleichviel, wo er das Rechtsgut des Staates verletzt hat. Es kann natürlich schwierig sein, einen Täter, der sich im Ausland befindet, mit Erfolg seiner Bestrafung zuzuführen. Deshalb gilt bezüglich der Strafverfolgung nicht das allgemein herrschende Legalitätsprinzip, sondern das Opportunitätsprinzip, d. h. es ist in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt die Verfolgung aufzunehmen. Ob diese Bestimmung bleibt, wird von der neuen Strafprozeßordnung abhängig sein.

Abschließend möchte ich noch bemerken, daß in der Reichstagssitzung vom 2. Juli 1930 von Reichsjustizminister Dr. Bredt als wünschenswert bezeichnet wurde, allgemein zu den Grundsätzen des kommenden neuen Strafgesetzbuches überzuleiten. Der Vorsitzende des Strafrechtsausschusses Dr. Kahl schloß sich diesen Gedankengängen an, mit dem Wunsche, das besonders bei der Behandlung der Hochverratsfälle eine gewisse Ueberleitung zu der milderen Auffassung des neuen Strafrechts erfolgen möge.

Zweifelsohne ist eine allmähliche Abstufung erstrebenswert, doch besteht keine Möglichkeit auf das Reichsgericht in irgend einer Weise einzuwirken.

Kapitel VII

§ 8. Hochverrat gegen ausländische Staaten.

„Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten" ist im Strafgesetzbuch der Abschnitt überschrieben, der durch den § 102, auf den ich verweise, eingeleitet wird. Die Entwürfe haben diesen Titel durch „Störungen der Beziehungen zum Ausland" ersetzt und damit den irreführenden Ausdruck „befreundet" beseitigt. Es war nämlich zur Verwirklichung des Tatbestandes nicht ein Freundschaftsverhältnis zu einem Staate erforderlich, sondern es genügten diplomatische Beziehungen mit dem deutschen Reich und die Angehörigkeit zur völkerrechtlichen Gemeinschaft. (Vgl. Binding 2,500, Ebermayer § 102, 2, Frank Vorbem. zu § 102, Oppenhoff Vorbem. zu § 102)

Den sehr umständlichen § 102 des Strafgesetzbuches haben die Entwürfe, auch was den Strafrahmen anlangt, außerordentlich vereinfacht. Die Fassung des jüngsten Entwurfes lautet: „Wer gegen die Verfassung, das Staatsgebiet oder das Oberhaupt eines ausländischen Staates eine hochverräterische Handlung (§§ 86—88) begeht, wird mit Gefängnis bestraft". Dazu führt die Begründung ungefähr folgendes aus: Aus dem Hinweis auf §§ 86—88 ergibt sich, daß für das Vorliegen des hochverräterischen Tatbestandes das deutsche Recht maßgebend ist. Ich möchte an dieser Stelle in Erinnerung an die bereits in einem früheren Abschnitt behandelte Frage, was unter „hochverräterischer" „Handlung" zu verstehen ist, darauf hinweisen, daß auch aus diesem Paragraphen klar hervorgeht, daß die Gesetzgeber darunter sämtliche Tatbestände zusammenfassen wollen, die unter dem Oberbegriff „Hochverrat" in einem besonderen Abschnitt vereinigt sind.

Es muß natürlich dem Recht des ausländischen Staates, gegen den sich die Handlung richtet, entnommen werden, was

als dessen Verfassung und als dessen Oberhaupt anzusehen ist. Die besondere Vorschrift über die örtliche Geltung des § 102 des Strafgesetzbuches ist angesichts der allgemeinen Regel des § 7 Absatz 1 Nr. 1 des E. 27 entbehrlich.

Während das geltende Recht einen genauen Strafrahmen für die Tatbestände des Hochverrats im engeren und des Hochverrats im weiteren Sinn aufstellt, verzichten darauf die jüngeren Entwürfe zugunsten eines sehr weit gespannten Strafrahmens. Dadurch könne der Eigenart eines jeden Falles Rechnung getragen werden. Dagegen ist nichts einzuwenden. An Stelle von Festung wird Gefängnis angedroht. Wie das geltende Recht tragen auch die Entwürfe das Erfordernis der Gegenseitigkeit. Durch ausdrücklichen Ausspruch (Vgl. Begründung) haben die jüngeren Entwürfe klargestellt, daß die Verbürgung der Gegenseitigkeit schon vorhanden sein mußte. Eine vertragliche Zusicherung ist nicht erforderlich. Der ausländische Staat muß lediglich die gleiche Handlung, falls sie gegen Deutschland begangen wird, mit entsprechender Strafe belegt haben.

Zu begrüßen ist die fakultative Androhung der Reichsverweisung. Die Begründung führt in anzuerkennender Weise aus, daß die Erfahrung lehrt, daß strafbare Handlungen, wie die des § 112 nicht selten von Ausländern unter Mißbrauch des politischen Asylrechtes in Deutschland gegen einen anderen Staat, insbesondere gegen ihren Heimatstaat, begangen werden. Darin liege eine Gefahr der Störung der Beziehungen Deutschlands zum Ausland. Die Reichsverweisung ist möglich ohne die Voraussetzungen des § 64 des amtlichen Entwurfes und kann bei einer Verurteilung ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe zugelassen werden.

Kapitel VIII

§ 9. Die Bestimmungen des Republikschutzgesetzes vom 28. März 1930.

Vorbemerkung:

Staatsschutzgesetze sind ein Zeichen staatlicher Schwäche, sagt v. Seekt in seinem Buch „die Zukunft des Reiches". Er folgert dies daraus, daß jedes Gesetz zum Schutz des Staates geschaffen ist, also ein besonderes Staatsschutzgesetz überflüssig sei.

Diese Ausführungen wollen ohne Zweifel das am 21. Juli 1922 erlassene Gesetz zum Schutz der Republik treffen.

Wenn man das als richtig unterstellt, dann ist aber zu prüfen, ob es sich in diesem Gesetz auch tatsächlich um ein Staatsschutz-

gesetz handelt. Ich glaube dies verneinen zu müssen, denn das erlassene Gesetz schützt weniger den Staat als solchen, als vielmehr die Staatsform. Staat und Staatsform sind aber verschiedene Dinge.

Das Gesetz, das am 31. März und 8. Juli 1926 abgeändert und am 22. Juli 1927 um zwei Jahre verlängert worden war, mußte außer Kraft treten, als die notwendige Mehrheit seit dem Austritt der deutschnationalen Volkspartei aus der Regierung nicht mehr vorhanden war.

Der Minister, der die Fortdauer des Gesetzes betrieb, sah sich daher genötigt die verfassungsändernden Paragraphen herauszunehmen und dem Gesetz in seiner neuen Form, die nach seiner Meinung keinen verfassungsändernden Charakter hatte, mit einfacher Mehrheit im Reichstag Rechtskraft zu verleihen.

Es soll in dieser Arbeit nicht über die Berechtigung des Gesetzes gesprochen werden. Ferner werden alle Bestimmungen, die nicht in das Gebiet des Hochverrats fallen, außer Acht gelassen werden.

Die Bestimmungen des alten Gesetzes wurden nicht durchwegs in die neue Fassung übernommen. Weggefallen ist zunächst die Bestimmung des § 9 Absatz 1, die besagte, daß neben jeder Verurteilung wegen Hochverrats auf Geldstrafe zu erkennen ist. Dabei war die Höhe der Geldstrafe nicht beschränkt. Der Richter mußte sie verhängen.

Diese Bestimmung war eine Ueberspannung, die man nur dann verstehen kann, wenn man die unruhige und gärende Zeit, in der sie entstanden ist, berücksichtigt.

Man wollte den Hochverräter eben mit allen Mitteln treffen und ihm auch die wirtschaftliche Möglichkeit, sich je wieder gegen den Staat zu vergehen, nehmen. Deshalb auch die Unbeschränktheit der Strafe, die den Vermögensverhältnissen des Täters angepaßt sein sollte.

Im neuen Gesetz fehlt ferner die Maßnahme der Aufenthaltsanweisung.

I. Der § 5 des neuen Gesetzes lautet nun unter anderen: Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung einen Hochverrat, (§§ 81—86 des Strafgesetzbuches) der gegen die verfassungsmäßig festgestellte, republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes oder den Bestand des Reiches oder eines Landes begangen worden ist, verherrlicht oder ausdrücklich billigt.

Was unter „öffentlich" zu verstehen ist, wurde bereits in einem früheren Abschnitt erörtert.

Den Begriff der Versammlung hat das Reichsgericht in RGSt. 21, 71 und 46, 32 definiert als „das Zusammensein und Zusammenhalten einer größeren Personenmehrheit, die sich an einem bestimmten Ort zu bewußten gemeinsamen Zweck eingefunden hat".

Die Versammlung braucht nicht öffentlich zu sein, da die Aeußerung wegen der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der Einwirkung auf eine größere Anzahl von Personen besonders geeignet ist, den öffentlichen Frieden und die Staatssicherheit zu gefährden. Durch die Definition des Versammlungsbegriffes hat das Reichsgericht eine Grenze gezogen, denn aus dem Gesagten folgt, daß bei einer geringen Anzahl von Personen der Versammlungsbegriff nicht gegeben ist. Im übrigen wird von Fall zu Fall darüber zu entscheiden sein.

Es ist ferner gleichgültig wo die Versammlung stattfindet; der Ort muß lediglich bestimmt sein.

Die Personen müssen sich dort zu einem bewußt gemeinsamen Zweck zusammengefunden haben. Dabei genügt die Absicht geistiger Kundgebung. Es ist gleichgültig, ob sie dabei aufeinander einwirken, sich gegenseitig anregen oder sich in einer gemeinsamen Ueberzeugung bestärken wollen. Die gemeinsame Absicht kann auch durch Gesten ausgedrückt werden. (Vgl. zu diesen Ausführungen Cohn — Schäfer — Wichards S. 69 ff. Kiesow — Zweigert Anm. V/2 zu § 7 Nr. 2, Olshausen Anm. 2 a zu § 107 a, Häntzschel und Schönner S. 27)

Die strafbare Aeußerung muß zu mindest für einen Teil der Versammlungsteilnehmer wahrnehmbar sein. (RGSt. 57, 343)

Unter den Tatbestand dieses Gesetzes fällt Hochverrat im weiteren und im engeren Sinn. Er muß sich gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes oder den Bestand des Reiches oder eines Landes gerichtet haben. Es ist unklar, was diese Aufzählung bedeuten soll, nachdem im Gesetzestatbestand schon auf die §§ 81—86 des Strafgesetzbuches hingewiesen ist. Warum überhaupt die Betonung, daß die republikanische Staatsform verfassungsmäßig festgestellt ist? Das ist doch selbstverständlich, sonst könnte sie nicht den Schutz der Gesetze genießen. Oder soll die besondere Hervorhebung besagen, daß lediglich der Verfassungshochverrat, der sich gegen die Staatsform als solche richtet, unter den Gesetzestatbestand fallen soll, daß aber z. B. die gewaltsame Entziehung der dem Reichspräsidenten zustehenden verfassungsmäßigen Rechte nicht durch den § 5 Absatz 4 getroffen wird? Ich glaube nicht, daß das im Sinne des Gesetzgebers gelegen ist. Ich bin vielmehr der Anschauung, daß diese Aufzählung, die besonders in Ansehung des Hinweises auf die §§ 81—86 des Strafgesetz-

buches als Pleonasmus erscheinen muß, lediglich eine besondere Hervorhebung der Tendenz des Gesetzes, die republikanische Staatsform zu schützen, bedeutet.

Ein Erfordernis der Strafbarkeit ist ferner, daß der Hochverrat bereits begangen sein muß. Im Kommentar zum Republikschutzgesetz von Cohn — Schäfer — Wichards (S. 94 B. 1 a) wird behauptet, daß aus dem Charakter der Vorschrift des § 7 Z. 3 des alten Gesetzes, die in der genannten neuen Form fortgeführt werde, hervorgehe, daß es sich nicht um ein Verbrechen handeln muß, das unter der Herrschaft des neuen Gesetzes begangen worden ist. Das ist wohl richtig, aber dennoch bleibt die Bestimmung unklar. Zweifelsohne fällt ein geschichtlicher Hochverrat nicht unter den § 5/4. Aus dem Sinne des ganzen Gesetzes geht hervor, daß sich der Hochverrat gegen die neue Verfassung gerichtet haben muß, in der die republikanische Staatsform festgestellt worden ist. Ein vor dem Jahr 1919 begangener Hochverrat fällt also nicht darunter.

Es sind jetzt noch die Begehungsformen zu besprechen.

Verherrlichen bedeutet anpreisen, als etwas Rühmliches und Lobenswertes darstellen. (Vgl. Kiesow — Zweigert § 7 Z. 3 Anm. III 1) Diese Handlung kann sich auf die Tat oder die Person des Täters beziehen. Billigen heißt sich mit der Tat einverstanden erklären. Die Billigung muß ausdrücklich geschehen. Dazu ist nötig, daß die Aeußerung eindeutig in ihrem Willen erkennbar ist. Ein konkludentes Verhalten ist nicht genügend, auch wenn daraus die Zustimmung zu dem Geschehnis hervorgeht. (Vgl. Kiesow — Zweigert S. 93/2) Als Strafe sind mindestens 3 Monate Gefängnis, neben dem auch Geldstrafe möglich ist, angedroht. Bei mildernden Umständen tritt eine niedrigere Gefängnisstrafe ein, neben der auf Geldstrafe erkannt werden kann. Aus dem Gesetzestext geht eindeutig hervor, daß eine Geldstrafe allein primär nicht verhängt werden kann. Lediglich ist dann die Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe umzuwandeln, wenn der Strafzweck durch letztere erreicht werden kann.

II. Nach § 6 Absatz 1 des neuen Gesetzes hat die Verurteilung zu Zuchthaus wegen Hochverrats außer den im § 31 des Strafgesetzbuches genannten Folgen den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte von Rechts wegen zur Folge.

Diese Bestimmung ist eine Verschärfung der Wirkungen, die das Strafgesetzbuch bei Zuchthausstrafe als Folge vorsieht. Diese Wirkungen sind die dauernde Unfähigkeit zum Dienst im deutschen

Heer und der Marine und die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

Den Verlust der aus den öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte sieht das Strafgesetzbuch dann vor, wenn (Siehe §§ 32 u. 33 Stgb.) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen ist, oder wenn der Richter nach § 81/III und 83/III des Strafgesetzbuches diese Nebenstrafe ausdrücklich verhängt hat. Niemals tritt der Verlust aber ohne weiteres d. h. von Rechts wegen ein.

Nach § 6/I Rep.Sch.G. genügt zum Eintritt dieser Urteilsfolgen die Rechtskraft des auf Zuchthaus erkennenden Urteils.

Nach dem 2. Abschnitt des § 6 kann dann, wenn wegen Hochverrats auf Gefängnis erkannt worden ist, zugleich die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder bei Soldaten die Lösung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden.

Das Strafgesetzbuch droht in den Fällen des Hochverrats Festung bzw. Zuchthaus an. Die Verhängung einer Gefängnisstrafe ist also, abgesehen von dem seltenen Fall, daß der Richter unter 1 Jahr Zuchthaus erkennen will, nur dann möglich, wenn nach § 9 Abs. 2 und 4 des Jugendgerichtsgesetzes ein Jugendlicher angeklagt ist. Das Gesetz sagt nichts über die Dauer der Strafe. Es ist deshalb anzunehmen, daß die zeitige Unfähigkeit, die das Strafgesetzbuch als Nebenstrafe bei Gefängnis kennt und die auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren beschränkt ist, hier zu gelten hat. Trotz dieser begrenzten Dauer mutet diese Strafe reichlich hart an, wenn man bedenkt, daß sie einen Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, treffen kann.

Unter Soldaten sind die nicht beamteten Angehörigen der Reichswehr einschließlich der Offiziere zu verstehen. (Vgl. Häntzschel-Schönner Anm. 8 zu § 6).

Im letzten Satz des § 6/II wird zum Ausdruck gebracht, daß andere Bestimmungen, die den Verlust, der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte androhen (Vgl. Stgb, §§ 32, 33, 81/III, 83/III), durch dieses Gesetz nicht beeinflußt werden. Ob der Richter von dem § 6/II Gebrauch machen will, ist in sein Ermessen gestellt. Er muß es dann auf jeden Fall im Urteil zum Ausdruck gebracht haben.

III. Für das in Abschnitt I besprochene Delikt gilt nach § 7 ebenso wie bei den Hochverratsverbrechen hinsichtlich der Strafverfolgung die Ausnahmeregel, daß es auch dann verfolgt werden kann, wenn es im Ausland begangen worden ist. Es ist ebenfalls gleichgültig, ob der Täter ein Deutscher oder ein Ausländer ist.

IV. Der polizeiliche Teil des neuen Gesetzes wird durch den § 8 eingeleitet. Diese Bestimmung gibt den Polizeibehörden die Handhabe, durch ihre Beauftragten Versammlungen aufzulösen, in den Frieden störende Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 3 oder 5 geduldet werden.

Von der Opposition des Gesetzes ist behauptet worden, dieser Paragraph verstoße gegen Artikel 123 der Reichsverfassung, der allen Deutschen das Recht gibt, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Die Verteidiger des Gesetzes haben aber mit Recht geltend gemacht, daß dieses Grundrecht nur für friedliche Versammlungen gilt. Der § 14 des Reichsvereinsgesetzes gibt die Möglichkeit eine Versammlung dann aufzulösen, wenn Bewaffnete, die sich unbefugt in der Versammlung aufhalten, nicht entfernt werden, oder wenn Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten.

Diese Bestimmungen sind durch die Vorschrift des Artikels 123 der Reichsverfassung unberührt geblieben. Der § 8 des neuen Republikschutzgesetzes erweitert die Tatbestände des § 14 des Reichsvereinsgesetzes in zweifacher Hinsicht.

Er bringt einen weiteren Auflösungsgrund und läßt diesen auch für geschlossene d. h. nichtöffentliche Versammlungen gelten.

Die Verwirklichung des Tatbestandes des § 8 ist an drei Voraussetzungen gebunden.

Es müssen Zuwiderhandlungen gegen die genannten Paragraphen vorgekommen sein, sie müssen den Frieden gestört haben und geduldet worden sein.

Die Zuwiderhandlung besteht für den hier zu erörternden Fall darin, daß ein Hochverrat, der gegen die verfassungsmäßig festgestellte, republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes oder den Bestand des Reiches oder eines Landes begangen worden ist, verherrlicht oder ausdrücklich gebilligt wird.

Ob diese Handlung von einem Anhänger oder politischen Gegner der Veranstalter der Versammlung ausgeführt wird, ist unerheblich.

Sehr weit ist der Begriff des Friedens zu nehmen. Es kann sich hier nicht nur um den Versammlungsfrieden, d. h. um den äußerlich ruhigen Verlauf der Versammlung handeln, sondern in erster Linie um den Rechtsfrieden d. h. den ungestörten, friedlichen Zustand der Außenwelt (s. Häntzschel u. Schönner S. 35 § 8 Anm. 5).

Diese Auslegung ist wichtig, da bei einer Beschränkung auf den Versammlungsfrieden die Auflösung einer geschlossenen Ver-

sammlung, in der unter Gleichgesinnten Dinge zur Sprache gebracht werden, die eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 8 darstellen, aber die äußere Ruhe nicht stören, nicht vorgenommen werden kann.

Ob die dritte Vorraussetzung vorliegt, hängt zunächst von dem Verhalten des Versammlungsleiters ab. Sekundär ist auch die Haltung der Versammlungsteilnehmer zu berücksichtigen. Der Veranstalter und der Leiter der Versammlung können auf Grund ihres Hausrechtes gegen strafbare Handlungen einschreiten und den Störer aus dem Raume weisen. Wird das Verhalten des Täters gerügt, so ist dabei die Ernsthaftigkei der Rüge zu prüfen. Der Versammlungsleiter muß aber auch in der Lage sein, sich bei einer Störung durchzusetzen. Gelingt ihm dies nicht, so ist der Tatbestand der Duldung gegeben.

Es besteht die Möglichkeit, daß politische Gegner sich die Vorschrift des § 8 zunutze machen, um Versammlungen ihrer Widersacher zu sabotieren. Wenn diese Fälle auch anders zu beurteilen sind, als wenn die Störung von den Anhängern des Veranstalters ausgeht, so wird doch letzten Endes maßgebend sein, ob der Leiter erfolgreich durchgreifen will und kann.

Bei der Ueberwachung öffentlicher Versammlungen hat sich die Polizei an die Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes zu halten. § 13 dieses Gesetzes läßt aber nur die Entsendung zweier Beauftragter zu. Diese müssen sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Veranstalter zu erkennen geben. (Für eine nichtöffentliche Versammlung besteht diese Möglichkeit nicht.)

Da aber die erwähnte Vorschrift lediglich die Ueberwachung der Versammlungsbetätigung regeln will, bleiben die Maßregeln, die die Polizei auf Grund der Generalklausel und des Artikels 102 des Ausführungsgesetzes der Strafprozeßordnung treffen kann, von ihr unberührt.

Für das Auflösungs- und Beschwerdeverfahren und für die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gelten nach Abschnitt 2 des § 8 die entsprechenden Vorschriften des Reichsvereinsgesetzes. Das preußische Oberverwaltungsgericht (56, 308) steht auf dem Standpunkt, daß bei der Mitteilung der Gründe nicht die einfache Angabe des Gesetzeswortlautes genüge, sondern daß auch die Handlungen, die die betreffende Vorschrift verletzt haben, anzuführen sind.

Als Rechtsmittel gilt die Dienstaufsichtsbeschwerde zu der jeder Versammlungsteilnehmer berechtigt ist. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der mündlichen Erklärung der Auflösung.

(Vergleiche zu diesen Ausführungen § 8 des Kommentars von Häntzschel u. Schönner und den Aufsatz von Ministerialrat

Dr. Janich „Versammlungspolizeiliche Maßnahmen nach dem neuen Republikschutzgesetz“ in Heft 7 der „Polizei“ vom 5. April 1930.)

V. § 9 des neuen Gesetzes erinnert in seinem ersten Abschnitt an den § 2 Absatz 1 des Reichsvereinsgesetzes, wonach ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen widerläuft, aufgelöst werden kann. Er schafft für die Fälle dieses Gesetzes und die §§ 81—86 des Strafgesetzbuches lediglich eine neue Zuständigkeit.

Die Behauptung, daß es eine Umgehung des Artikels 124 der Reichsverfassung sei, wenn man hier Strafbestimmungen schaffe, um damit Verbotsgründe für unbequeme Vereine zu geben, geht nach meiner Ansicht fehl. Einerseits handelt es sich hier nicht um Vorbeugungsmaßregeln im engeren Sinn, andererseits muß gleichgültig sein, ob das Gesetz, das den Vereinszweck unter Strafe stellt, bereits bei Verkündung der neuen Verfassung bestanden hat oder ob es später geschaffen worden ist. Mit Recht sagt Janich (siehe „Polizei“ Nr. 10 S. 245), daß nur in diesem Falle dem Gesetzgeber die Möglichkeit gegeben ist, den Erfordernissen der jeweiligen Lage Rechnung zu tragen.

Bei der Beurteilung des Vereinszweckes ist nicht so sehr die Satzung, als vielmehr das tatsächliche Verhalten der Mitglieder ausschlaggebend. Eine besondere Bedeutung kommt der Würdigung des Verhaltens führender Mitglieder zu.

Die Zweckbetätigung braucht noch nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung ergeben zu haben. Es genügt vielmehr schon als Auflösungsgrund das Streben nach einem bestimmten Ziel, bei dessen Verwirklichung der Tatbestand einer strafbaren Handlung vorhanden ist.

Die zur Anwendung des § 2 Absatz 1 des Reichsvereinsgesetzes zuständigen Stellen sind mit Ausnahme der oben erwähnten Fälle die Ortspolizeibehörden.

Auch jetzt besteht noch die Möglichkeit ihrer Zuständigkeit, aber nur dann, wenn sie ihnen von den obersten Landesbehörden verliehen ist. In erster Linie aber sind diese zuständig.

Die Tendenz dieser Bestimmung ist klar. Sie will ein einheitliches, zentrales Verfahren gewährleisten.

In Bayern sind die Kammern des Innern der Kreisregierungen und die Polizeidirektionen München und Nürnberg-Fürth zuständig.

Neben den obersten Landesbehörden wurden dem Reichsinnenminister weitgehende Rechte eingeräumt. Er kann diese Behörden ersuchen, den Verein aufzulösen. Glauben Sie einem

solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so haben sie unverzüglich auf kürzestem Wege dem Minister davon Mitteilung zu machen und gleichzeitig die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes anzurufen.

Die Entscheidung kann sich aber nur auf die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen erstrecken, denn über die Zweckmäßigkeit hat der Minister allein zu befinden.

Als Rechtsmittel gegen die Auflösung gilt die Beschwerde, die innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Veröffentlichung bei der Stelle einzureichen ist, die das Verbot erlassen hat.

Abhelfen kann nur die oberste Landesbehörde, an die die Beschwerde unverzüglich weiterzuleiten ist. Wird das Verbot bestätigt, dann können die Beschwerdeführer die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichtes anrufen. Dieses ist auch die letzte Instanz, wenn die oberste Landesbehörde im Sinne der Beschwerde abgeholfen hat, der Reichsinnenminister aber gegen diesen Entscheid protestieren will.

Die Tätigkeit des Reichsverwaltungsgerichtes bzw. des nach § 9 Absatz 3 zu bestimmenden Staates des Reichsgerichts erstreckt sich also auf drei Gesichtspunkte: Es bzw. er hat zu entscheiden

1. ob eine oberste Landesbehörde einem Ersuchen des Reichsministers des Innern um die Auflösung eines Vereins oder um das Verbot einer periodischen Druckschrift (siehe darüber Abschnitt VII) entsprechen muß.
2. ob der Beschwerde gegen die Auflösung eines Vereins oder gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift stattzugeben ist, wenn die Landesbehörde ihr nicht abgeholfen hat.
3. ob die Entscheidung einer obersten Landesbehörde, die der Beschwerde gegen die Auflösung eines Vereins oder das Verbot einer periodischen Druckschrift abgeholfen hat, aufrecht zu erhalten oder ob die Auflösung oder das Verbot erneut anzuordnen ist. (Vgl. Reichsgesetzblatt I 1930, Seite 130)

VI. Der § 10 des Gesetzes stellt keine Strafbestimmung im engeren Sinne dar. Er bedeutet vielmehr eine Verwaltungsmaßnahme, die den nach § 9 aufgelösten Vereinen die materielle Möglichkeit zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit nehmen soll. Sie ist nur eine Nebenmaßregel, die an den Eintritt der Folgen des § 9 gebunden ist. Die Unselbständigkeit ist nicht so aufzufassen, daß die Maßnahme gleichzeitig mit der Auflösungsverfügung zu ergehen hat. Ebensowenig ist die gemeinsame Verfügung der Beschlagnahme und der Einziehung nötig. Alle diese Handlungen müssen lediglich im Rahmen der Auflösung geschehen.

Gemäß ihres Charakters als polizeiliche Sicherheitsmaßregeln ist sie unabhängig von einem Strafverfahren. Auch gelten nicht die Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens gelten die Bestimmungen des § 9. Ist die Beschlagnahme mit der Auflösungsverfügung ausgesprochen worden, dann erstreckt sich die Beschwerde gegen die Auflösung auch auf die Beschlagnahme.

Gegenstand der Beschlagnahme ist das gesamte Vermögen des Vereins. Das Gesetz äußert sich nicht darüber, ob die Maßnahme das ganze Vermögen ergreift; da die Vorschrift aber Ermessenssache ist, kann die Beschlagnahme auch auf bestimmte Vermögensstücke beschränkt werden. (Vgl. Cohn — Schäfer — Wichards S. 126 Anm. 6)

Die Beschlagnahme hat nach der herrschenden Meinung die Wirkung eines gesetzlichen Veräußerungsverbotes im Sinne des § 134 BGB.

Der Abschnitt 2 des Paragraphen stellt eine Streitfrage des alten Gesetzes klar. Die Durchführung des ersten Abschnittes ist ein staatlicher Hoheitsakt sui generis. Das Land wird durch die Einziehung nicht Rechtsnachfolger des Vereins, haftet also auch nicht für seine Schulden. Daraus würden sich Härten für die Gläubiger des Vereinsvermögens ergeben, die durch § 10/2 gemildert werden können. Die Befriedigung der Gläubiger ist allerdings in das Ermessen des betreffenden Landes gestellt. Eine Rechtspflicht besteht nicht.

Auch bei dieser Vorschrift wurden verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Sie bedeute eine Enteignung oder vielmehr eine Konfiskation ohne Entschädigung, die nicht zum Wohle der Allgemeinheit erfolgt sei, also dem Artikel 153 der Reichsverfassung widerspreche. (Vgl. Juristische Wochenschrift Heft 16/17 1930 S. 1154) Die Ausführungen des Staatssekretärs im Reichsinnenministerium müssen nach meinem Dafürhalten diese Bedenken beseitigen: Gleichgültig, wie man sonst den Begriff der Enteignung auffasse, sei doch das charakteristische Merkmal der Enteignung ein Einzelzugriff, der bestimmte Personen mit besonderen Opfern zugunsten der Allgemeinheit belaste. An diesem Merkmal fehle es hier ganz sicher. Eine Parallele bilde die strafrechtliche Einziehung, die fraglos keine verfassungswidrige Enteignung sei. (Vgl. Juristische Wochenschrift Heft 16/17 S. 1152)

§ 11 sichert die Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen die Auflösung. Selbstverständlich greift dieser Paragraph nur dann Platz, wenn es sich um eine Maßnahme im Sinne des § 10 handelt. Zuwiderhandlungen gegen sonstige Auflösungsanordnungen

nach § 2 des Reichsvereinsgesetzes bleiben durch diese Vorschrift unberührt. Voraussetzung ist die Auflösung des Vereins. Da die Beschwerde nach § 10 keine aufschiebende Wirkung hat, braucht also die Rechtskraft nicht eingetreten sein. (Vgl. Häntzschel — Schönner Seite 43 § 11 Anm. 1)

Die Strafbarkeit eines Vergehens nach § 11 bleibt auch dann bestehen, wenn der Verfügung auf Grund der Beschwerde abgeholfen wurde. Das verbotene Handeln kann sich nach drei Richtungen erstrecken:

1. Es kann eine Beteiligung als Mitglied an dem verbotenen Verein sein. Der Verein muß also trotz der angeordneten Auflösung weiterbestehen. Dazu ist nicht erforderlich, daß die Gesamtheit des Vereins erhalten bleibt, es genügt z. B. das Bestehen einer Ortsgruppe. Nach der herrschenden Meinung (Vgl. Häntzschel — Schönner S. 43, Kiesow — Zweigert S. 102) ist die Mitgliedschaft weniger in rechtlicher, als vielmehr in tatsächlicher Beziehung zu prüfen.

2. Die zweite mit Strafe bedrohte Handlung ist die Unterstützung des Vereins in anderer Weise. Darunter ist jede Tätigkeit zu verstehen, die den Zweck des Vereins begünstigt und fördert. Dieser Tatbestand ist auch dann gegeben, wenn nicht der Verein als solcher, sondern lediglich einzelne Mitglieder unterstützt werden.

3. Die dritte und letzte mögliche strafbare Betätigung ist die Aufrechterhaltung des durch den Verein geschaffenen organisatorischen Zusammenhaltes. Der Verein braucht in diesem Falle nicht fortzubestehen. Die Mitglieder müssen lediglich den Zusammenhalt der Vereinsmitglieder irgendwie fortführen, das kann z. B. durch gemeinsames Tragen von Abzeichen geschehen oder durch Gründung eines neuen äußerlich unverdächtigen Vereins oder durch den Eintritt in einen anderen Verein. Ob der Tatbestand erfüllt ist, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Es muß aber unbedingt der Nachweis des organisatorischen Zusammenhaltes gebracht werden. Rein gesellschaftliche Beziehungen der Mitglieder des ehemaligen Vereins genügen nicht. (Vgl. zu diesen Ausführungen die Kommentare von Häntzschel-Schönner, Cohn-Schäfer-Wichards, Kiesow-Zweigert und den Aufsatz von Janich in Heft 10 der Polizei vom 20. Mai 1930.)

Fahrlässigkeit genügt nicht zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes. Es ist als Vorsatz erforderlich, aber dolus eventualis genügt.

Als Mindeststrafe ist 1 Monat Gefängnis angedroht, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann. Mildernde Umstände versagt der § 11.

VII. § 13 des neuen Gesetzes erweitert den § 21 der alten Fassung durch Aufnahme der Hochverratsbestimmungen in den Tatbestand. Wenn man die Berechtigung des Gesetzes anerkennt, ist gegen diese Verschärfung nichts einzuwenden. Denn es war, wie Häntzschel-Schönner (S. 7) richtig bemerken „eine unnatürliche Regelung des alten Gesetzes, daß es Zeitungsverbote zwar dann zuließ, wenn die republikanische Staatsform, ihre Repräsentanten, oder ihre Farben beschimpft wurden, dagegen nicht, wenn das viel schwerer wiegende Unternehmen, die Republik als Ganzes durch einen Hochverrat gewaltsam zu beseitigen, mittels Presse vorbereitet wurde".

Auch hier war in der öffentlichen Meinung die Streitfrage aufgetaucht, ob dieser Paragraph mit der Reichsverfassung (Artikel 118) in Einklang stehe. Die herrschende Ansicht geht aber mit Recht dahin, daß der Gegensatz zu „allgemeinen Gesetzen" im Sinne des Artikels 118 Gesetze sind, die sich gegen eine bestimmte Meinung als solche richten und deren Aeußerungen untersagen (vergleiche Anschütz 488).

Das Republikschutzgesetz richtet sich ohne Zweifel nicht gegen eine Meinung als solche, sondern schützt nur den Staat als gefährdetes Rechtsgut, ohne allerding sdabei auf eine bestimmte Meinung Rücksicht zu nehmen.

Es muß sich um eine periodische Druckschrift handeln. Das sind nach § 7 des Reichspreßgesetzes Zeitungen und Zeitschriften, die in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

Periodisches Erscheinen ist auch dann gegeben, wenn die Erscheinungszwischenräume nicht regelmäßig sind.

Bei einer Tageszeitung geht der Rahmen des Verbotes bis 4 Wochen. Eine solche Zeitung braucht nicht täglich zu erscheinen. Es genügt ein Erscheinungszwischenraum, der nach Tagen berechnet wird. Der Inhalt wird sich in der Hauptsache mit der Wiedergabe und Besprechung von Tagesneuigkeiten beschäftigen.

Für Zeitschriften erhöht sich die mögliche Dauer des Verbotes auf 6 Monate.

Für die Berechtigung des Verbotes ist das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes nicht erforderlich. Der Verleger braucht sich z. B. den strafbaren Inhalt nicht zu eigen gemacht haben. Der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung muß allerdings gegeben sein. (Vgl. Häntzschel-Schönner S. 50.)

Was nun die Geltung des Verbotes anlangt, so richtet es sich zeitlich gegen die Nummer, die das Verbot veranlaßt hat und

gegen die bereits ausgegebenen Stücke. Ferner werden alle diejenigen Nummern, die während der Verbotszeit erscheinen sollten, davon betroffen. Diejenigen Ausgaben, die schon vor dem Verbot erschienen waren, fallen nicht darunter.

Die räumliche Wirkung des Verbotes erstreckt sich auf das ganze Reichsgebiet. Eine Begrenzung des Verbotes würde dem Zwecke das Gesetzes zuwiderlaufen. (Vgl. Kiesow — Zweigert § 21 Anm. IX 3)

Unter das Verbot fallen ferner auch die sogenannten Kopfblätter, das sind diejenigen Ausgaben der Zeitung, die wegen eines veränderten Personenkreises oder räumlichen Bezirks einen geringen Sonderinhalt enthalten, im wesentlichen aber mit dem Stammblatt wörtlich übereinstimmen. (Vgl. Stgh. vom 6. X. 1924)

Abschnitt 2 umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt. Das zu entscheiden wird Tatfrage sein. Es genügt also nicht, wenn die gleiche Druckerei eine neue Zeitung herausgibt, und sich auch an den gleichen Leserkreis wendet. Die neue Zeitung muß sich vielmehr in ihrer ganzen Tendenz als eine Fortsetzung der verbotenen darstellen. Dabei ist gleichgültig, ob sich die angeblich neue Druckschrift in einigen Einzelheiten von der alten unterscheidet. (Vergleiche zu diesen Ausführungen die Kommentare von Cohn — Schäfer — Wichards und Häntzschel und Schönner)

Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 9. Ich verweise daher auf die bereits im Abschnitt 5 gemachten Ausführungen.

Der § 14 sichert die strafrechtliche Verfolgung der Uebertretung des nach § 13 ausgesprochenen Verbotes.

Das Verbot muß also bestehen. Derr Richter hat nur nachzuprüfen, ob es in formell richtiger Weise ergangen ist. Wenn es also eine sachlich oder örtlich unzuständige Stelle erlassen hat, dann ist dieser Mangel geeignet, seine Rechtswirksamkeit zu erschüttern. (Vgl. R.G.St. 57, 137) Im Gesetzestatbestand werden die Umgehungsformen kasuistisch angeführt.

Herausgeber einer Druckschrift ist derjenige, welcher ihren Inhalt bestimmt. Es ist unerheblich, ob das Material hiezu aus seiner Feder stammt. Unter Verleger versteht man denjenigen, der die Druckschrift herstellt und für die Verbreitung sorgt. In der Praxis vereinigen sich oft Herausgeber und Verleger in einer Person. Der Tatbestand des Druckens ist nicht nur dann gegeben, wenn man sich zur Herstellung der Druckschrift der Buchdruckerpresse bedient, sondern er liegt im Falle jeder Vervielfältigungsart vor, wenn man damit eine größere Anzahl Schriften

herstellen kann. Verbreiten bedeutet das Herausbringen der Druckschrift aus dem Kreis der Herstellenden. Sie muß einem größeren Personenkreis körperlich zugänglich gemacht werden. Auch die nicht öffentliche Verbreitung fällt unter den § 14. (Vgl. Häntzschel u. Schönner S. 54).

Das Verbot richtet sich gegen alle beteiligten Personen, gleichviel, ob sie als Unternehmer oder Angestellte gehandelt haben.

Der Gesetzgeber verlangt aber (Vgl. die Verhandlungen im Strafrechtsausschuß vom 13. I. 1930) vorsätzliches Handeln.

Was die Strafe anlangt, so sind als Mindestmaß 3 Monate Gefängnis festgesetzt. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Der Paragraph kennt keine mildernden Umstände.

Nach den Vorschriften des § 12 auf die der Abschnitt 2 des § 14 verweist, kann die Beschlagnahme ohne richterliche Verfügung, allein durch Anordnung der Staatsanwaltschaft erfolgen. Abweichend vom § 25 des Reichspreßgesetzes, der gegen aufhebenden Gerichtsbeschluß keine Rechtsmittel zuläßt, ist der Staatsanwaltschaft durch § 12 das Recht der sofortigen Beschwerde gegeben, mit der Maßgabe, daß die Beschlagnahme bis zur Entscheidung in Kraft bleibt.

VIII. Die Bedenken, die gegen das neue Republikschutzgesetz geltend gemacht worden sind, waren nicht nur politischer, sondern auch juristischer Natur. Wie schon verschiedentlich erwähnt, ist der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit erhoben worden. Ich bin bereits auf das Für und Wider eingegangen und zum Schluß gekommen, daß diese verfassungsrechtlichen Bedenken nicht durchschlagend sein können.

Ein weiterer Vorwurf richtet sich gegen die Unklarheit mancher Begriffe, wie z. B. „verfassungsmäßig festgestellte, republikanische Staatsform“ oder „der republikanischen Staatsform eigentümlich“ u.s.w.

Ich will auf diese Begriffe, deren Unbestimmtheit nicht zu verkennen ist, nicht näher eingehen. Es war ja auch eine fast unüberwindliche Schwierigkeit innerhalb einer so kurzen Zeit, wie sie den Gesetzgebern zur Verfügung stand, Bestimmungen zu schaffen, die mit untrüglicher Sicherheit und Klarheit Begriffe definieren sollen, die bisher dem Rechtsleben fremd waren.

Besonders erschwert war diese Arbeit dadurch, daß nicht nur juristische, sondern in hohem Maße auch politische Gesichtspunkte ausschlaggebend waren.

Es ist einfach den Schluß aus diesen Tatsachen zu ziehen:

Dem Staat muß zwar die Möglichkeit zu Ausnahmegesetzen gegeben sein, sei es um in unruhigen Zeiten die staatlichen Einrichtungen besser schützen zu können oder eine positive, praktische, politische Tätigkeit zu sichern.

Solche Gesetze müssen aber eine Ausnahme bleiben.

Dieses Gesetz soll spätestens am 31. Dezember 1932 außer Kraft treten. Hoffen wir, daß es bis dahin einem arbeitswilligen und verantwortungsvollen Reichstag gelungen ist, das neue Strafgesetzbuch zu verabschieden. Nur dann ist die Gewähr gegeben, daß das Republikschutzgesetz, dessen Verlängerung wir schon wiederholt erleben mußten, nicht durch eine neue Fortsetzung von einem Ausnahmegesetz zu einer Dauereinrichtung wird.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 3

1. Kapitel.

§ 1. Allgemeines über den Begriff Hochverrat 4

2. Kapitel.

§ 2. Das Unternehmen im geltenden Recht und die Abschaffung des Begriffes in den Entwürfen 9

3. Kapitel.

§ 3. Die Subjekte des Hochverrats 11
§ 4. Die Objekte des Hochverrats 13
I. Angriffe auf die Verfassung 13
II. Angriffe auf das Staatsgebiet 17

4. Kapitel.

§ 5. Besonderheiten der verbrecherischen Handlung 18

5. Kapitel.

§ 6. Die Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat 22
I. Die einfache Vorbereitungshandlung 22
II. Das hochverräterische Komplott 28
III. Der Mischtatbestand 29
IV. Die Aufforderung zum Hochverrat 30

6. Kapitel.

§ 7. Strafen und Strafverfolgung 33

7. Kapitel.

§ 8. Hochverrat gegen ausländische Staaten 37

8. Kapitel.

§ 9. Die Bestimmungen des Republikschutzgesetzes vom 28. März 1930 38

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld, Lehrbuch, Leipzig-Erlangen 1922.

Anschütz, Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919, 11. Auflage.

Aschrott-Kohlrauß, Reform des Strafrechts, Berlin 1910.

Barwasser, Der Hochverrat und seine tatbestandlichen Erscheinungsformen.

Berner, Handbuch des Strafrechts 1898, 18. Auflage Leipzig.

Beseler, Kommentar über das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten.

Binding, Strafrecht I, Leipzig 1885 und II, 1905 die Normen und ihre Uebertretungen, Leipzig 1879.

Bisoukides, Das Staatsverbrechen des Hochverrats, Berlin 1903.

Van Calker, Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Staatsgewalt. Hochverrat und Landesverrat in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.

Cohn-Schäfer-Wichards, Republikschutzgesetz vom 25. III. 30.

Deutsche Strafrechtszeitung, Graf Dohna, der Hochverrat im Strafrecht der Zukunft Festgabe E. Frank 2, 229 (1930).

Deutsche Juristenzeitung, Heft 7 vom 1. IV. 30.

Ebermayer, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entwürfe zum neuen Strafgesetzbuch 1909—1927.

Ernst, Das Verbrechen des Hochverrats und die Reform des Strafrechts.

Etsch, Die Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat, 1909.

Feuerbach, Philosophisch-juristische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrats 1798.

Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch 1908.

Gauger, Der Hochverrat nach geltendem Recht nach den neuen Entwürfen.

Goltdammer Materialien, Berlin 1852.

v. Groeben, Hochverrat in Republik und Monarchien.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht.

Hamm, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches Bd. 2, 1910.

Häntzschel-Schönner, Das Republikschutzgesetz vom 25. III. 30.

Janich, in „die Polizei“ Nr. 7 vom 5. IV. 30 und Nr. 10 vom 20. V. 30.
John, die Verbrechen gegen den Staat.
Juristische Wochenschrift.
Kahn, Der Hochverrat 1928.
Kiesow-Zweigert, Das Republikschutzgesetz 1923.
Knitschky, Das Verbrechen des Hochverrats.
Köhler, Hochverrat und Landesverrat in Goltd. Archiv Bd. 51, S. 130 ff. u. S. 269 ff.
v. Lißt, Strafrechtsreform.
v. Lißt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1927.
Lubowsky, Der Hochverrat unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs zur Anpassung des Strafgesetzbuches an das Verfassungsrecht und der Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch.
Meyer Hugo, Lehrbuch 1895.
Michaelsen, Der Hochverrat im geltenden Recht und in den Entwürfen 1925.
Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899.
v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch 1909.
Oppenhoff, Strafgesetzbuch, Berlin 1901.
Paczkowsky, Das Unternehmen des Hochverrats im Verhältnis zu Versuch und Vollendung.
Römer, Die Verfassung als Objekt des Hochverrats.
Rubo, Kommentar zum Strafgesetzbuch 1879.
Schreiner, Der Hochverrat nach dem E. 19 verglichen mit dem geltenden Recht.
Ulrich, Die Strafbestimmungen des Vorentwurfs über Hochverrat verglichen mit dem geltenden Recht.
v. Weber, Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben Band 5, S. 173 ff.
Wegner, in „Justiz“ Band III. Heft 2.
Weisbrod, Unternehmen des Hochverrats im Strafgesetzbuch und in den Entwürfen.